

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkungen	2	4.9	Zweigeschossige Bauweise	12
1.1	Hausordnung/Auszug aus der Hausordnung	2	4.9.1	Bauanfrage	12
1.2	Öffnungszeiten	2	4.9.2	Auflagen zur Standflächenüberbauung, Sicherheitsabstände, Höhe der Standinnenräume	12
1.2.1	Auf- und Abbauzeiten	2	4.9.3	Nutzlasten/Lastannahmen	12
1.2.2	Veranstaltungslaufzeit	2	4.9.4	Rettungswege/Treppen	13
1.3	Verantwortungsvoller Umgang mit Energie	2	4.9.5	Baumaterialien	13
			4.9.6	Obergeschoss	13
2.	Verkehr im Messegelände, Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen	2	5.	Betriebssicherheit, Technische Sicherheitsbestimmungen, Technische Vorschriften, Technische Versorgung	13
2.1	Verkehrsordnung	2	5.1	Allgemeine Vorschriften	13
2.2	Rettungswege	3	5.1.1	Schäden	13
2.2.1	Feuerwehrebewegungszonen, Hydranten	3	5.1.2	Koordination von Arbeiten auf dem Ausstellungsgelände	13
2.2.2	Notausgänge, Notausstiege, Hallengänge	3	5.2	Einsatz von Arbeitsmitteln	13
2.3	Sicherheitseinrichtungen	3	5.2.1	Explosionsfähige Gemische	14
2.4	Standnummerierung	3	5.2.2	Einrichtungen zum Auffangen von Holzstaub und -spänen	14
2.5	Bewachung	3	5.3	Elektroinstallation	14
2.6	Notfallräumung	4	5.3.1	Anschlüsse	14
			5.3.2	Standinstallation	14
			5.3.3	Montage- und Betriebsvorschriften	14
			5.3.4	Sicherheitsmaßnahmen	14
			5.3.5	Sicherheitsbeleuchtung	15
3.	Technische Daten und Ausstattung der Hallen und des Freigeländes	4	5.4	Wasser- und Abwasserinstallation	15
3.1	Hallendaten	4	5.4.1	Anschlüsse	15
3.1.1	Allgemeine Beleuchtung, Stromart, Spannung	4	5.4.2	Einsatz von wasserführenden Anlagen und Gerätschaften	15
3.1.2	Druckluft-, Elektro- und Wasserversorgung	4	5.5	Druckluft-/Gasinstallation	15
3.1.3	Kommunikationseinrichtungen	4	5.5.1	Druckluft	15
3.1.4	Sprinkleranlagen	4	5.5.1.1	Anschlüsse	15
3.1.5	Heizung, Lüftung	4	5.5.1.2	Standinstallationen	15
3.1.6	Störungen	4	5.5.1.3	Montage- und Betriebsvorschriften	15
3.2	Freigelände	4	5.5.1.4	Druckluftbehälter	15
			5.5.1.5	Kompressoren	15
4.	Standbaubestimmungen	4	5.5.2	Gas	15
4.1	Standicherheit	4	5.6	Maschinen, Druckbehälter, Abgasanlagen	16
4.2	Standbaufreigabe	4	5.6.1	Lärmemission	16
4.2.1	Prüfung und Freigabe freigabepflichtiger Bauten	5	5.6.2	Produktsicherheit	16
4.2.2	Fahrzeuge und Container	5	5.6.2.1	Schutzvorrichtungen	16
4.2.3	Änderung nicht vorschriftsmäßiger Bauteile	5	5.6.2.2	Prüfverfahren	16
4.2.4	Haftungsumfang	5	5.6.2.3	Voraussetzung zur Inbetriebnahme	16
4.3	Bauhöhen	5	5.6.3	Druckbehälter	16
4.4	Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen	5	5.6.3.1	Abnahmebescheinigung	16
4.4.1	Brandschutz	5	5.6.3.2	Prüfung	16
4.4.1.1	Standbau- und Dekorationsmaterialien	5	5.6.3.3	Mietgeräte	16
4.4.1.2	Ausstellung von Kraftfahrzeugen	6	5.6.3.4	Überwachung	16
4.4.1.3	Explosionsgefährliche Stoffe, Munition	6	5.6.4	Abgabe und Dämpfe	16
4.4.1.4	Pyrotechnik	6	5.6.5	Abgasanlagen	16
4.4.1.5	Ballone	6	5.7	Verwendung von Druckgasen, Flüssiggasen und brennbaren Flüssigkeiten, Brennpasten und anderen Brennstoffen	16
4.4.1.6	Flugobjekte	7	5.7.1	Druck-, und Flüssiggasanlagen	16
4.4.1.7	Nebelmaschinen	7	5.7.1.1	Freigabe für Druckgasflaschen	16
4.4.1.8	Aschebehälter, Aschenbecher, Rauchverbot	7	5.7.1.2	Verwendung von Flüssiggas	17
4.4.1.9	Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter	7	5.7.1.3	Einrichtung und Unterhaltung	17
4.4.1.10	Spritzpistolen, Lösungsmittel	7	5.7.2	Brennbare Flüssigkeiten	17
4.4.1.11	Trennschleifarbeiten und alle Arbeiten mit offener Flamme	7	5.7.3	Offenes Feuer, Brennpasten und andere Brennstoffe	17
4.4.1.12	Leergut/Lagerung von Materialien	7	5.8	Gefahrstoffe	17
4.4.1.13	Feuerlöscher	7	5.9	Szenenflächen	17
4.4.2	Standüberdachung	8	5.10	Strahlenschutz	17
4.4.3	Glas und Acrylglas	8	5.10.1	Radioaktive Stoffe	17
4.4.4	Aufenthaltsräume/Gefangene Räume	8	5.10.2	Röntgenanlagen und Störstrahler	18
4.5	Ausgänge, Rettungswege, Türen	8	5.10.3	Laseranlagen	18
4.5.1	Ausgänge und Rettungswege	8	5.10.4	LED	18
4.5.2	Türen	8	5.11	Hochfrequenzgeräte, Funkanlagen, Elektromagnetische Verträglichkeit und Oberschwingungen	18
4.6	Podeste, Leitern, Treppen und Stege	9	5.12	Kräne, Stapler, Leergut	18
4.7	Standgestaltung	9	5.12.1	Ausstellung von schweren und sperrigen Exponaten und Maschinen	18
4.7.1	Erscheinungsbild	9	5.12.2	Ausstellung und/oder Betrieb von Kränen, Hebezeugen, Baumaschinen und anderen Arbeitsmitteln	19
4.7.2	Prüfung der Mietfläche	9	5.13	Musikalische Wiedergaben	19
4.7.3	Eingriffe in die Bausubstanz	9	5.14	Getränkeschankanlagen	19
4.7.4	Hallenböden	9	5.15	Umgang mit Lebensmitteln	19
4.7.5	Abhängungen von der Hallendecke	10	5.15.1	Anforderung an die Stand- bzw. Küchenausstattung	19
4.7.5.1	Bereitstellung von Abhängepunkten	10	5.15.2	Kochgeräte und Verfahren zur Speisenzubereitung	19
4.7.5.2	Anbringung von Gegenständen an den Abhängepunkten	10	5.15.3	Grillen	20
4.7.5.3	Verwendung von Traversensystemen	10	6.	Umweltschutz	20
4.7.5.4	Verwendung von Hebezeugen	11	6.1	Abfallwirtschaft	20
4.7.5.5	Elektrokettenzüge	11	6.1.1	Abfallentsorgung	20
4.7.5.6	Handkettenzüge	11	6.1.2	Gefährliche Abfälle	20
4.7.6	Standbegrenzungswände	11	6.1.3	Mitgebrachte Abfälle	20
4.7.7	Werbemittel/Präsentationen	11	6.2	Wasser, Abwasser, Bodenschutz	20
4.7.8	Barrierefreiheit	11	6.2.1	Öl-/Fettabscheider	20
4.8	Freigelände	11	6.2.2	Reinigung/Reinigungsmittel	20
4.8.1	Standbaufreigabe/Genehmigungspflichtige Standbauten	12	6.3	Umweltschäden	20
4.8.2	Verankerungen im Boden	12			
4.8.3	Witterungsbedingte Lasten	12			
4.8.3.1	Windlasten	12			
4.8.3.2	Windlasten für Fliegende Bauten	12			
4.8.3.3	Schneelasten	12			
4.8.4	Warnungen bei Unwetter	12			
4.8.5	Ausgänge/Rettungswege	12			
4.8.6	Glas	12			

1. Vorbemerkungen

Die NürnbergMesse GmbH, nachfolgend NürnbergMesse genannt, hat für die stattfindenden Veranstaltungen Richtlinien erlassen mit dem Ziel, allen Ausstellern/Veranstaltern optimale Gelegenheit zu geben, ihre Exponate darzustellen und ihre Besucher und Interessenten anzusprechen. Sie sind bindend für alle Aussteller, beauftragte Nachunternehmer und Veranstalter. Gleichzeitig enthalten diese Richtlinien Sicherheitsbestimmungen, die im Interesse der Aussteller und Besucher ein Höchstmaß an Sicherheit bei der technischen und gestalterischen Ausrüstung der Veranstaltung bieten sollen. Mit den zuständigen Ämtern sind die Bauordnungs-, Brandschutz- und sonstigen Sicherheitsbestimmungen abgestimmt. Die NürnbergMesse behält sich vor, die Einhaltung dieser Bestimmungen zu prüfen.

Außerdem sind die gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Soweit in den technischen Richtlinien der Begriff „Standbau“ dem allgemeinen Sprachgebrauch folgend verwendet wird, handelt es sich hierbei nicht um eine bauliche Anlage im Sinne des Baugesetzbuchs. Der Messestandbau in den Ausstellungshallen ist rechtlich eine sogenannte „Einrichtung“ in einer Versammlungsstätte.

Die Durchführung einer Veranstaltung/die Inbetriebnahme eines Ausstellungsstandes kann im Interesse aller Veranstaltungsteilnehmer untersagt werden, wenn vorgefundene Mängel bis zu Beginn der Veranstaltung nicht beseitigt worden sind. Weitere Forderungen zur Sicherheit und zum Standbau, die sich darüber hinaus ergeben sollten, bleiben vorbehalten.

Der Begriff „Halle“ kann im weiteren Verlauf der technischen Richtlinien für vergleichbare Gebäude wie zum Beispiel Kongresszentren (NCC Mitte, NCC West, NCC Ost), Eingangsbereiche und auch Hallenübergänge genutzt werden.

Die Auftragsformulare für Leistungen werden in der Regel mit der Zulassung versandt; diese sind auszufüllen und termingerecht zurückzusenden, da bei verspäteter Einsendung die NürnbergMesse keine Gewähr für eine ordnungs- und fristgemäße Erledigung übernehmen kann.

Außerdem behält sich die NürnbergMesse vor, bei verspätet eingesandten Bestellungen einen Preisaufschlag entsprechend der Angaben im Online AusstellerShop (OAS) auf die Entgelte zu erheben. Zur Information gehen den Ausstellern gegebenenfalls weitere Rundschreiben über Einzelheiten der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung zu. Diese Technischen Richtlinien sind mit den Messegesellschaften:

Deutsche Messe AG Hannover
 Koelnmesse GmbH
 Leipziger Messe GmbH
 Messe Berlin GmbH
 Messe Düsseldorf GmbH
 Messe Frankfurt Venue GmbH
 Messe München GmbH
 NürnbergMesse GmbH
 Landesmesse Stuttgart GmbH

abgestimmt und in ein einheitliches Gliederungsschema gefasst. Baurecht ist Landesrecht. Dadurch und aufgrund unterschiedlicher baulicher Gegebenheiten der einzelnen Messeplätze unterscheiden sich die jeweiligen Ausführungsbestimmungen. Im Übrigen behält sich die NürnbergMesse Änderungen vor. Der deutsche Text ist verbindlich.

1.1 Hausordnung/Auszug aus der Hausordnung

Der NürnbergMesse steht für die Mietsache und das Gelände das alleinige Hausrecht zu, soweit es nicht kraft Gesetz dem Mieter zusteht. Bei der Ausübung des Hausrechts werden die berechtigten Belange des Mieters berücksichtigt.

- Das Hausrecht gegenüber dem Mieter und allen Dritten wird von dem durch die NürnbergMesse beauftragten Personal ausgeübt, dessen Anordnungen unbedingt Folge zu leisten ist und dem ein jederzeitiges Zutrittsrecht zur Mietsache zu gewähren ist.
- Die NürnbergMesse hat das Recht, bei Verstößen gegen die Hausordnung oder bei störendem Verhalten die betreffenden Personen vom Messegelände und von den Messe-eigenen Parkplätzen zu verweisen und ihre Eintrittsausweise entschädigungslos einzuziehen, sowie Kraftfahrzeuge auf Kosten und Gefahr der Eigentümer abschleppen zu lassen.
- Die NürnbergMesse hat das Recht, Laderäume von Kraftfahrzeugen und von Personen mitgeführte Behältnisse im Bedarfsfall zu kontrollieren.
- Bei Diebstahl von Ausstellungsgegenständen wird die jeweilige Person vom Gelände verwiesen. Es ergeht eine polizeiliche Anzeige. Die NürnbergMesse behält sich vor, von ihrem Recht Gebrauch zu machen, die jeweilige Person bis zur Feststellung der Personalien durch die Polizei auf dem Messegelände festzuhalten.
- Die Veranstaltungsbesucher haben mit Ende der täglichen Veranstaltungszeiten das Messegelände zu verlassen.

- Den Anordnungen des von der NürnbergMesse bestellten Veranstaltungsleiters, des Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik und des Ordnungsdienstleiters ist in jedem Fall Folge zu leisten. Gleiches gilt für die Anordnungen der Sicherheitsbehörden wie Feuerwehr und Ordnungsamt.

Messe-Notruf (Security Control Unit):

- 7000 (intern; Kurzwahl über die Hallentelefone)
- 0911 / 8606 7000

Bitte beachten Sie die aktuell gültige Version der Hausordnung. Diese ist bindend für das gesamte Gelände der NürnbergMesse. Einzusehen ist diese in den Aushängen vor Ort oder unter <https://www.nuernbergmesse.de/de/ausstellerrichtlinien>.

1.2 Öffnungszeiten

1.2.1 Auf- und Abbauzeiten

Die Auf- und Abbauzeiten variieren messespezifisch und werden im Vorfeld bekanntgegeben.

Aus Gründen der allgemeinen Sicherheit im Messegelände bleiben die Hallen und das Messegelände insgesamt außerhalb dieser Zeiten verschlossen.

Bis zum Ende der für jede Veranstaltung bekannt gegebenen Abbauzeit hat der Aussteller sämtliches Standbaumaterial, sämtliche Ausstellungsstücke und -gegenstände und auch sein gesamtes sonstiges Ausstellungsgut rückstandlos zu entfernen und den ursprünglichen Zustand der Ausstellungsfläche wiederherzustellen. Die NürnbergMesse ist berechtigt, Ausstellungsgut, das sich nach Ende der Abbauzeit noch auf den Ständen, den Gangflächen, den Foyers oder den Ladehöfen befindet, auf Kosten und Gefahr des Ausstellers von den ansässigen Speditionen (ServicePartner) abtransportieren und einlagern zu lassen oder auf seine Kosten zu entsorgen.

1.2.2 Veranstaltungslaufzeit

Während der Veranstaltungslaufzeit werden die Hallen eine Stunde vor Messebeginn geöffnet und eine Stunde nach Messeschluss verschlossen, soweit nicht messespezifisch (Info 1) andere Zeiten bekannt gegeben werden. Aussteller, die in begründeten Einzelfällen über diesen Zeitpunkt hinaus auf ihrem Stand tätig sein müssen, bedürfen einer besonderen schriftlichen Erlaubnis der NürnbergMesse.

1.3 Verantwortungsvoller Umgang mit Energie

Energieeffizienz ist ein wichtiger Kennwert der NürnbergMesse. Wir haben das erklärte Ziel, im Bereich Energieeffizienz einen Spitzenplatz unter den europäischen Messegesellschaften einzunehmen. Deshalb verpflichten wir uns, alle notwendigen Ressourcen zur Erreichung dieses Ziels zur Verfügung zu stellen.

Unsere Energieeffizienzprogramme müssen durch eine ganzheitliche Sicht, ständige Verbesserung, technische Entwicklung und Ressourceneffizienz gekennzeichnet sein. Das Energiemanagement wird von uns kontinuierlich geprüft, bewertet und bei Bedarf verbessert.

Wir verpflichten uns zur Einhaltung aller geltenden gesetzlichen Anforderungen. Weiterhin verpflichten wir uns, Energieverschwendung überall und zu jedem Zeitpunkt zu verhindern und den Einsatz neuester umwelt- und sicherheitsgerechter, sowie energiesparender Technik, die wirtschaftlich vertretbar ist, einzusetzen.

Was kann der Aussteller hierzu beitragen?

- Bei ausreichendem Tages- oder Hallenlicht die Beleuchtung auf dem Messestand ausschalten.
- Beim Verlassen des Standes am Abend die Beleuchtung ausschalten.
- Drucker, Kopierer und Computer abschalten und nicht im Stand-by Betrieb belassen.
- Verwendung von energiesparenden LED-Leuchten und energiesparenden Geräten (z.B. Kühlschrank der Energieeffizienzklasse A+++)
- Hallentüren und Hallentore wenn möglich wieder schließen, bzw. geschlossen halten (auch im Sommer Kühlenergie sparen).

2. Verkehr im Messegelände, Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen

2.1 Verkehrsordnung

Um einen reibungslosen Verkehrsablauf während der Auf- und Abbauzeit und der Veranstaltungsdauer zu ermöglichen, sind verkehrsordnende und verkehrslenkende Regeln einschließlich der Anweisungen des Ordnungspersonals unbedingt zu beachten.

Im gesamten Messegelände und auf messeeigenen Parkplätzen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung entsprechend. Die im Messegelände zugelassene Höchstgeschwindigkeit beträgt 20 km/h. Die Services zwischen den Hallen sind unterkellert und dürfen nicht außerhalb der geradlinigen Fahrspuren befahren werden. Gesperrte Flächen und Wege dürfen nicht befahren werden und auf Fußgänger ist größtmögliche Rücksicht zu nehmen.

Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge, Auflieger, Container, Behälter und Leergut jeder Art können auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt werden.

Die entsprechenden Informationen sind zu beachten:

1. Verkehrs- und Parkregelung:

Das Parken von Fahrzeugen aller Art in unmittelbarer Nähe der Hallen, vor allem in den Ladehöfen und vor den Ausgängen, ist während der Dauer der Messe unzulässig. Während der Auf- und Abbautage dürfen Fahrzeuge nur zum Be- bzw. Entladen an ausgewiesenen Stellen halten. Nach Beendigung dieser Arbeiten sind die Fahrzeuge, um gegebenenfalls die Feuerwehr nicht zu behindern, sofort zu entfernen und können während des Auf- und Abbaus auf den ausgewiesenen Parkplätzen abgestellt werden. Die Einfahrt in die Ladehöfe ist während des Auf- und Abbaus ausschließlich gegen Zahlung einer Kaution in Höhe von EUR 100 (Ausnahme: LKW ab 7,5 t beim Abbau) möglich. Die Kaution wird bei rechtzeitiger Ausfahrt aus den Ladehöfen innerhalb der nachfolgend genannten Fristen zurückerstattet. Die Park- oder Einfahrtserlaubnis ist deutlich sichtbar hinter der Windschutzscheibe des entsprechenden Fahrzeuges anzubringen und vollständig auszufüllen.

2. Für den Aufbau gilt:

- 1 Stunde Aufenthalt zur Be- und Entladung für Pkw und Fahrzeuge bis 2,8 t.
- 2 Stunden Aufenthalt zur Be- und Entladung für Fahrzeuge mit mehr als 2,8 t.

3. Für den Abbau gilt:

Am letzten Veranstaltungstag ist die Einfahrt von Fahrzeugen in die Ladehöfe von 13:00 Uhr bis ca. 1 Stunde nach Messeende wegen der Leertgutzustellung durch die Messespediteure nicht möglich. Eingefahren werden kann unter Berücksichtigung der unten genannten maximalen Aufenthaltsdauer:

- ab 1 Stunde nach Messeende für Pkw und Fahrzeuge bis 2,8 t.
- ab 2 Stunden nach Messeende für Fahrzeuge von 2,8 t bis 7,5 t.
- ab 3 Stunden nach Messeende für Fahrzeuge mit mehr als 7,5 t.

4. Die Aufenthaltsdauer:

- 1 Stunde Aufenthalt zur Be- und Entladung für Pkw und Fahrzeuge bis 2,8 t.
- 2 Stunden Aufenthalt zur Be- und Entladung für Fahrzeuge von 2,8 t bis 7,5 t.
- 3 Stunden Aufenthalt (Verlängerung möglich) zur Be- und Entladung für Fahrzeuge mit mehr als 7,5 t.

Die angegebene Einfahrtszeiten können je nach Veranstaltung abweichen und werden an den Einfahrtstoren oder durch die Messeleitung bekannt gegeben.

Während des Auf- und Abbaus ist die Einfahrt in die Hallen nicht gestattet. Abweichungen hiervon sind im Vorfeld mit der NürnbergMesse abzustimmen und freigabepflichtig. In den Hallen dürfen Fahrzeuge nur in Schrittgeschwindigkeit (maximal 6 km/h) bewegt werden.

Das Befahren der Hallen mit **Elektro-Kleinstfahrzeugen** (z.B. E-Roller, E-Scooter, Segways, etc.) ist nicht gestattet. Bei der Nutzung im Gelände der NürnbergMesse müssen diese Fahrzeuge alle Voraussetzungen zur Teilnahme im öffentlichen Straßenverkehr erfüllen. Dies umfasst zum Beispiel eine allgemeine Betriebserlaubnis/Einzelbetriebs-erlaubnis, einen gültigen Versicherungsschutz und ein Kennzeichen/ Versicherungsplakette.

Die Anwesenheitszeiten der ServicePartner können von den allgemeinen Auf- und Abbauezeiten abweichen.

2.2 Rettungswege

2.2.1 Feuerwehrbewegungszonen, Hydranten

Die notwendigen und die durch Halteverbotszeichen gekennzeichneten Anfahrtswege und Bewegungszonen für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden. Fahrzeuge und Gegenstände, die auf den Rettungswegen und den Sicherheitsflächen abgestellt sind, können auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt werden. Gekennzeichnete Feuerlöschscheinrichtungen in den Hallen und im Freigelände dürfen nicht verbaut, unkenntlich oder unzugänglich gemacht werden. Die Hydranten dürfen nicht für Auffüllzwecke (z.B. Behälter, Becken) verwendet werden.

2.2.2 Notausgänge, Notausstiege, Hallengänge

Die Flucht- und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten (siehe 2.6). Die Türen im Zuge von Flucht- und Rettungswegen müssen von innen leicht in voller Breite geöffnet werden können. Flucht- und Rettungswege, Ausgangstüren und Notausstiege und deren Kennzeichnung dürfen nicht verbaut, überbaut, versperrt, verhängt oder unkenntlich gemacht werden.

Die Flucht- und Rettungswege in den Hallen dürfen zu keinem Zeitpunkt durch abgestellte oder in den Gang hineinragende Gegenstände eingengt werden.

Die NürnbergMesse ist im Fall von Zuwiderhandlungen berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Verursachers Abhilfe zu schaffen.

Für den Standbau benötigte Materialien oder zur sofortigen Aufstellung auf der Standfläche angelieferte Exponate dürfen in der Aufbau- und Abbauphase kurzzeitig im Randbereich des Hallengangs abgestellt werden, wenn hierdurch die aus Sicherheitsgründen geforderten Gangbreiten nicht unterschritten und logistische Belange ausreichend berücksichtigt werden.

Dies wird als erfüllt angesehen, wenn entlang der Standgrenze zum Hallengang ein Streifen von maximal 0,90 m zum Abstellen genutzt wird. Unabhängig von der Breite des Hallenganges und der abgestellten Güter ist zwingend ein Durchgang in einer Mindestbreite von 1,20 m frei zu halten. Flächen vor Notausgängen und die Kreuzungsbereiche der Hallengänge sind hiervon ausgenommen und müssen jederzeit in voller Breite freigehalten werden. Die Hallengänge dürfen nicht zur Errichtung von Montageplätzen oder zur Aufstellung von Maschinen (z.B. Holzbearbeitungsmaschinen, Werkbänke usw.) genutzt werden. Auf Verlangen der NürnbergMesse kann auch aus logistischen Gründen die sofortige Räumung des Hallengangs gefordert werden. Den Anweisungen des Sicherheitsdienstes ist Folge zu leisten!

2.3 Sicherheitseinrichtungen

Sprinkleranlagen, Druckknopfmelder, Feuerlöscher, Oberflur-, Unterflur- oder Wandhydranten, Rauchmelder, Feuerschutzabschlüsse, selbstschließende Türen und Tore, andere Sicherheitseinrichtungen, deren Hinweiszeichen und die grünen Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein; sie dürfen nicht zugestellt oder zugebaut werden.

2.4 Standnummerierung

Alle Stände werden vom Veranstalter, soweit technisch möglich, mit Standnummern in einheitlicher Form gekennzeichnet.

Die Standnummerierungen sind während der gesamten Laufzeit der Veranstaltung sichtbar am Stand zu belassen und dürfen nicht entfernt werden.

2.5 Bewachung

Die allgemeine Überwachung der Messehallen und des Freigeländes während der Laufzeit der Messe erfolgt durch die NürnbergMesse. Während der Auf- und Abbauezeiten besteht eine allgemeine Aufsicht. Die NürnbergMesse ist berechtigt, die zur Kontrolle und Bewachung erforderlichen Maßnahmen durchzuführen. Eine Bewachung des Standes muss im Bedarfsfall der Aussteller über den Online AusstellerShop (OAS) selbst beauftragen. Standwachen dürfen ausschließlich nur durch die von der NürnbergMesse beauftragte Bewachungsgesellschaft gestellt werden.

Informationen zum Thema Diebstahl:

Diebstähle sind im Messezentrum Nürnberg vergleichsweise selten. Um den guten Ruf des Messeplatzes Nürnberg zu erhalten, sind ständige Anstrengungen zur Diebstahlverhütung erforderlich. Die NürnbergMesse trägt dem durch Kontrollen und Bewachung Rechnung. Diese Bewachung bezieht sich jedoch nicht auf die einzelnen Stände. Der Zutritt zu den Hallen während des Auf- und Abbaus ist zudem nur mit gesonderten Ausweisen möglich.

Die Sicherheitsmitarbeiter prüfen stichprobenartig die Berechtigung der beim Auf- und Abbau tätigen Personen. Geben Sie deshalb dem für den Auf- und Abbau Ihres Standes Verantwortlichen eine Bescheinigung mit, aus der hervorgeht, welchen Stand das Team auf- oder abbauen soll.

Bitte unterstützen Sie diese Bemühungen durch die Beachtung folgender Hinweise:

● Aufbau:

Sobald nach dem Standaufbau Exponate angeliefert worden sind, sollten Sie Ihren Stand nicht unbeaufsichtigt lassen. Nach dem Ende des Aufbaus sind die Hallen zwar verschlossen und bewacht, generell ist jedoch eine zusätzliche Standwache, auch für die Nächte während der Veranstaltung, zu empfehlen. Auf jeden Fall sollten Sie wertvolle Güter nachts verschließen. Die ServicePartner bieten Ihnen verschließbare Mietschränke und Vitrinen an. Auch die Kabine des Mietstandes kann mit einer verschließbaren Tür ausgerüstet werden (auf den jeweiligen Vordrucken zu bestellen).

● Abbau:

Verlassen Sie Ihren Stand erst, nachdem wertvolle Exponate verladen oder dem Spediteur übergeben worden sind. Sollte dies aus besonderen Gründen nicht möglich sein, bestellen Sie bitte eine Standwache ab Veranstaltungsende bis zum Beginn Ihres Standabbaus.

● Öffnungszeiten:

Diebstähle ereignen sich meist während der Laufzeit. Lassen Sie Ihren Stand deshalb niemals unbesetzt, auch nicht während der Mittagszeit. Ihre persönlichen Dinge sollten Sie wegschließen. Diebstahlgefährdete Exponate sollten speziell gesichert werden, z.B. mit dünnen Ketten, Perlonfäden oder in verschlossenen Vitrinen.

Die Messeleitung und das Team vom MesseService beraten Sie gerne. Die NürnbergMesse behält sich vor, einzelnen Ausstellern besondere Auflagen zur Diebstahlverhütung zu machen. Bitte prüfen Sie auch Ihre Diebstahlversicherung. Der Abschluss einer Ausstellungsversicherung wird empfohlen. Die NürnbergMesse dankt für Ihre Mithilfe.

2.6 Notfallräumung

Aus Sicherheitsgründen kann die Schließung von Räumen oder Gebäuden und deren Räumung von der NürnbergMesse oder den zuständigen Behörden angeordnet werden. Die Personen, die sich in diesen Räumen oder Gebäuden aufhalten, haben dieser Aufforderung (ggf. als Sprachdurchsage oder von ausgewiesenen Evakuierungshelfern) unbedingt Folge zu leisten und sich über die ausgeschilderten Notausgänge ins Freie zu begeben. Aussteller haben Ihre Mitarbeiter über dieses Verfahren zu informieren oder gegebenenfalls eigene Räumungspläne zu erstellen und diese mit Aushang auf Ihrem Stand bekannt zu machen. Bei Standbauten im Freigelände ist für diesen Fall eine Betriebseinstellung vorzusehen und zu organisieren. Jeder Aussteller trägt dafür Sorge, dass seine Standfläche/Veranstaltungsbe- reich im Ereignisfall unverzüglich geräumt wird.

3. Technische Daten und Ausstattung der Hallen und des Freigeländes

3.1 Hallendaten

Aufgrund der unterschiedlichen Hallen sind diese Angaben gesondert aufgeführt (siehe Merkblatt „Technische Daten Hallen“, i4.1).

3.1.1 Allgemeine Beleuchtung, Stromart, Spannung

Die Allgemeinbeleuchtung zur Veranstaltungslaufzeit in den Hallen hat mind. 300 Lux gemessen 1 m über dem Hallenfußboden.

Während Auf- und Abbau ist durch den Aussteller/Standbauer für eine ausreichende Grundhelligkeit auf der Standfläche zu sorgen.

Vorhandene Stromart und Spannung auf dem Messegelände:

- Netzart: TN-S
- 1-Phasen-Wechselstrom 230 Volt/50 Hz
- 3-Phasen-Wechselstrom 400 Volt/50 Hz

Die Anschlüsse bis 63 Ampere werden durch RCD-Schutzeinrichtungen geschützt.

Toleranzwerte nach DIN EN 50160.

3.1.2 Druckluft-, Elektro-, und Wasserversorgung

Die Druckluft-, Elektro- und Wasserversorgung der Stände erfolgt in den Hallen 1 – 12, 3A, 3C, 4A und 7A in der Regel aus den Versorgungs-kanälen oder -schächten des Hallenbodens.

In Hallen mit Stützen im Ausstellungsbereich (Halle 3, 10.0, 10.1, 11, 12) kann die Elektroversorgung zusätzlich über Anschlusskästen erfolgen, die sich an den Hallenstützen befinden.

3.1.3 Kommunikationseinrichtungen

Die Versorgung der Stände mit Telefon-, Telefax-, Daten- und Antennenanschlüssen erfolgt in allen Hallen aus den Versorgungskanälen oder -schächten des Hallenbodens gegen Auftrag an den zuständigen ServicePartner (weitere Richtlinien und Bedingungen – siehe Online AusstellerShop (OAS) unter Punkt Communication).

Die Einrichtung eines **WLAN/WiFi** ist Ausstellern nur nach ausdrücklicher schriftlicher Freigabe durch den MesseService gestattet (weitere Richtlinien und Bedingungen – siehe Online AusstellerShop (OAS) unter Punkt Communication).

Die Installation von **Beacons** auf der eigenen Standfläche ist generell anmeldepflichtig und bedarf der schriftlichen Freigabe des MesseService (communication@nuernbergmesse.de). Die Sendeleistung muss soweit reduziert werden, dass die ausgespielten Kampagnen nur auf der Standfläche verfügbar sind. Die NürnbergMesse behält sich das Recht vor, die Beacons deinstallieren zu lassen, sollte es zu Störungen mit anderen Services, wie z.B. WLAN/WiFi, kommen oder die Beacons außerhalb Ihrer Standfläche installiert sind bzw. andere, in den Technischen Richtlinien genannte Punkte, nicht umgesetzt wurden. Die Kosten für die Deinstallation trägt der Verursacher.

3.1.4 Sprinkleranlagen

Die Hallen 1 – 12 sowie 3A und 3C sind, mit Ausnahme von Halle **4A** und **7A**, mit Sprinkleranlagen ausgestattet. Diese müssen aus brandschutz- und versicherungstechnischen Gründen einen Sicherheitsabstand von mind. 1 m zu der Standobergrenze, Exponaten oder Dekorationen haben. In Servicebauten, Eingangsbereichen, den Kongresszentren, sowie auch in geschlossenen Räumen (z.B. Konferenzräume) gilt ein **Sicherheitsabstand von mind. 0,90 m**.

In der Nähe von Sprinklerdüsen dürfen keine Wärmezeuger aufgestellt werden, da sich die Sprinklerdüsen in der Regel bei ca. 68°C öffnen und infolge dessen automatisch Löschwasser austritt. Dies ist auch zwingend bei der Verwendung von **stark fokussierenden und hitzerzeugender Lichtquellen** zu beachten!

3.1.5 Heizung, Lüftung

Die Hallen sind mit Lüftungsanlagen und Heizungen ausgestattet. Geheizt, gelüftet und gekühlt wird bei Bedarf während der Veranstaltungslaufzeit. Teilweise kann es hierbei zu stärkeren Luftbewegungen am Messestand kommen.

3.1.6 Störungen

Bei Störungen der technischen Versorgung ist unverzüglich die Messeleitung zu informieren. Für Verluste und Schäden, die durch diese Störungen und auf Grund leichter Fahrlässigkeit entstehen, haftet die NürnbergMesse nicht.

3.2 Freigelände

Das Freigelände der NürnbergMesse besteht aus gepflasterten bzw. asphaltierten Verkehrsflächen sowie unebenen, zumeist unverdichteten Schotterrasenflächen oder gewachsenen Rasenflächen.

Das Freigelände hat bei Dunkelheit während der veranstaltungsbezogenen Öffnungszeiten eine allgemeine Straßen- und Wegebeleuchtung. Notwendige Versorgungsanschlüsse sind in unregelmäßigen Abständen vorhanden.

Beachten Sie **Punkt 4.8 Freigelände** bei Ihren Planungen.

Generell sind Grabungen und Bodenverankerungen (z.B. Erdnägel) im Freigelände nicht zulässig.

Falls sie davon abweichen, haften Sie generell für alle Schäden und Folgen bei Beschädigungen von Rohrleitungen und Kabeln (auch wenn Ihnen hierzu eine gesonderte Freigabe der NürnbergMesse vorliegt). Im Freigelände aufgebrachtes Material muss restlos entfernt und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt werden.

4. Standbaubestimmungen

4.1 Standsicherheit

Ausstellungsstände einschließlich Einrichtungen und Exponate sowie Werbeträger sind so standsicher zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden.

Für die Standsicherheit aller Bauten und Exponate ist der Aussteller verantwortlich und gegebenenfalls nachweispflichtig. Dies gilt auch während des Auf- und Abbaus.

Gefährdungen auf angrenzende Flucht- und Rettungswege oder benachbarte Standflächen müssen durch eine entsprechende Vorplanung und eine umsichtige Ausführung der Arbeiten vor Ort ausgeschlossen werden.

Die Tragfähigkeit sämtlicher Bauteile und Materialien muss gewährleistet sein. Die Gesamtstabilität ist durch ausreichend tragfähige Materialien und kraftschlüssige Verbindungen zu gewährleisten. Holzspanwerkstoffe, wie z.B. Spanplatten oder Faserplatten gem. DIN EN 312-1 (P1, P2 und P3) dürfen nicht für statisch tragende Standbauten verwendet werden.

Stehende, bauliche Elemente bzw. Sonderkonstruktionen (z.B. freistehende Wände, hohe Exponate, hohe dekorative Elemente, LED-Wände), die umkippen können, müssen mindestens für eine **horizontal wirkende Ersatzflächenlast q_h** bemessen werden:

- $q_{h1} = 0,125 \text{ kN/m}^2$ ($0 < h < 4,0 \text{ m}$)
- $q_{h2} = 0,063 \text{ kN/m}^2$ ($h > 4,0 \text{ m}$)

Bezugsfläche ist dabei die jeweilige Ansichtsfläche.

Die dazu erstellten Nachweise (prüffähige statische Berechnungen) sind auf Verlangen der NürnbergMesse vorzulegen.

Die NürnbergMesse behält sich vor, in begründeten Fällen vor Ort eine kostenpflichtige Überprüfung der Standsicherheit durch einen Statiker vornehmen zu lassen.

Eine Stabilisierung gegen Nachbarstände bzw. vorhandener Bau- substanz ist nicht gestattet.

Ebenso ist eine Absicherung durch Abhängungen von der Hallendecke nicht zulässig.

4.2 Standbaufreigabe

Ausgehend davon, dass die Technischen Richtlinien der jeweiligen Veranstaltung (siehe Info 1) bei der Gestaltung und Ausführung des Standes eingehalten werden, ist es bei eingeschossigen Standbauten in den Hallen nicht erforderlich, Zeichnungen zur Prüfung und Freigabe einzureichen. Auf Wunsch bietet die NürnbergMesse dem Aussteller an, die eingereichten Standbaupläne zu prüfen. Alternativ behält sich die NürnbergMesse vor auf eine Checkliste zu verweisen, die Ihnen eine Überprüfung der Gestaltung und Ausführung des Standes ermöglicht. Darüber hinaus sind alle anderen Standbauten, mobile Stände, Sonderbauten und -konstruktionen freigabepflichtig, siehe 4.2.1 und 4.2.3.

Ansprechpartner für die technische Freigabe bei der NürnbergMesse: Abteilung Veranstaltungstechnik
veranstaltungstechnik@nuernbergmesse.de

Termine für eine technische Freigabe:

Bitte rechnen Sie insbesondere bei aufwendigen Freigabeverfahren, die u.a. einer zusätzlichen behördlichen oder gutachterlichen Genehmigung bedürfen, mit einer Bearbeitungszeit von bis zu 42 Tage, nachdem die vollständigen Unterlagen bei der NürnbergMesse eingegangen sind. Eine Bearbeitung innerhalb von 14 Tagen ist nur in Ausnahmefällen, bei vollständigen Unterlagen und geringer Komplexität möglich. Diese Frist gilt für die Erteilung der Freigabe und stellt nicht den Veranstaltungstermin dar. Im Folgenden wird von „termingerecht“ gesprochen.

Bitte reichen Sie sämtliche Unterlagen zur Prüfung und Freigabe nur in elektronischer Form (.pdf) ein.

Definition „technische Freigabe“:

Auch wenn die technische Freigabe der NürnbergMesse vorliegt, entbindet dies grundsätzlich nicht von der Einhaltung der technischen Richtlinien, es sei denn, wenn eine Abweichung von den technischen Richtlinien ausdrücklich Teil der technischen Freigabe war.

4.2.1 Prüfung und Freigabe freigabepflichtiger Bauten

Vermaßte Standpläne, mindestens im Maßstab 1:100, mit Grundrissen, Ansichten und ggf. Bestuhlungspläne müssen termingerecht (siehe 4.2) der NürnbergMesse zur Freigabe vorgelegt werden. Erst mit dem Freigabevermerk ist der Standbau freigegeben.

Für die Freigabe von:

- mehrgeschossigen Standbauten
- Bauten im Freigelände (z.B. Fliegende Bauten). Beachten Sie Punkt 4.8 Freigelände.
- Sonderkonstruktionen (Showtrucks, Promotionfahrzeuge, Promotionanhänger, Kletterwände, Fahrgeschäfte, Container, bewegte Bauteile etc.)
- Kino- oder Zuschauerräumen mit mehr als 100 m²
- Szenenflächen
- Podestflächen und begehbare Aufbauten ab einer Höhe von 0,20 m
- LED-Wänden/Video-Wänden und deren Unterkonstruktionen oder Anschlagmaterialien

werden folgende Unterlagen in elektronischer Form (pdf) termingerecht (siehe 4.2) in deutscher Sprache benötigt:

- a) Geprüfte oder prüffähige statische Berechnung nach deutschen Normen
- b) Baubeschreibung mit Angaben zu den verwendeten Materialien (ggf. mit entsprechenden Zertifikaten)
- c) Standbauzeichnungen im Maßstab 1:100 (Grundrisse, Ansichten, Schnitte), Konstruktionsdetails in größerem Maßstab
- d) Rettungswegplan mit Nachweis der Rettungsweglängen und -breiten
- e) Bei Vorlage eines Prüfbuchs/einer Typenprüfung entfallen die Punkte a), b), c).
- f) Bestuhlungspläne, ggf. Flucht- und Rettungswegplan (Kino- und Zuschauerräume)

Bei LED-Wänden/Video-Wänden entfallen die Punkte d) und f)

Die Kosten des Freigabeverfahrens werden dem Aussteller/Standbauer in Rechnung gestellt.

4.2.2 Fahrzeuge und Container

Fahrzeuge und Container sind als Ausstellungsstände in den Hallen sowie im ganzen Messegelände inklusive der Parkplätze anmeldepflichtig und bedürfen einer schriftlichen Freigabe.

Bei der Aufstellung von Fahrzeugen, Containern und Zelten etc. innerhalb der Hallen, kann es je nach Nutzung, Beschaffenheit und Standort erforderlich werden, diese mit einer Sicherheitsbeleuchtung, Sprinkleranlage, Rauch-/Wärmedifferentialmelder (aufgeschaltet auf die Brandmeldeanlage der NürnbergMesse) oder Feuerlöschern auszustatten. Weiterführende Informationen sind unter 4.4.2 zu finden.

Show- und Bühnentrucks im Außenbereich mit ausfahrbaren oder unterbaufähigen Auflagerteilen, Anbauten oder Bühnenelementen fallen gegebenenfalls in den Geltungsbereich der sog. „Fliegenden Bauten“ und sind zusätzlich bei der zuständigen Behörde anzuzeigen und durch diese zu überprüfen.

4.2.3 Änderung nicht vorschriftsgemäßer Bauteile

Standbauten, die nicht freigegeben sind, den Technischen Richtlinien oder den Gesetzen nicht entsprechen, müssen gegebenenfalls durch den Aussteller/Messebauer geändert oder beseitigt werden.

Bei nicht fristgerechter Ausführung ist die NürnbergMesse berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Ausstellers selbst Änderungen vorzunehmen.

Aus wichtigem Grund, insbesondere bei gravierenden Sicherheitsmängeln, kann auch die teilweise oder vollständige Schließung eines Standes angeordnet werden. Die NürnbergMesse ist jederzeit berechtigt, im Rahmen ihrer Verkehrssicherungspflicht notwendige Sicherungsmaßnahmen vorzunehmen und die dadurch entstehenden Kosten dem Verursacher/Aussteller in Rechnung zu stellen.

4.2.4 Haftungsumfang

Sofern der Aussteller bzw. der vom ihm beauftragter Standbauer die vorstehenden Standbaubestimmungen nicht einhält, haftet er für sämtliche Schäden, die aus der Verletzung der Standbaubestimmungen resultieren.

Ferner hat der Aussteller bzw. der vom ihm beauftragter Standbauer die NürnbergMesse von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die aufgrund der Verletzung der vorstehenden Standbaubestimmungen geltend gemacht werden.

4.3

Bauhöhen

Die veranstaltungsspezifischen Bauhöhen entnehmen Sie den Anmeldeunterlagen sowie der Info 1.

Durch Ein- und Aufbauten darf die Wirkung der Sprinkleranlage nicht beeinträchtigt werden. Informationen zu den notwendigen Sicherheitsabständen sind unter Punkt **3.1.4 Sprinkleranlage** zu finden.

4.4

Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen

4.4.1

Brandschutz

Die Hallen sind mit Brandmelde- bzw. automatischen Feuerlöschanlagen ausgestattet. Sollten diese Brandschutzanlagen in ihrer Funktion durch Standaufbauten, Freisetzung von Gasen, Aktionen mit Feuer, Rauch- und Temperaturentwicklung eingeschränkt werden, so sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen notwendig, welche im Vorfeld mit der NürnbergMesse (siehe 4.2) abzustimmen sind.

Sicherheitseinrichtungen wie Feuerlöscher, Feuermelder, Hydranten und deren Hinweisschilder und die Notausgangspiktogramme der Halle dürfen nicht zugebaut bzw. verdeckt werden. Sofern es sich um eine anordnungspflichtige Veranstaltung im Sinne der Gewerbeordnung handelt, ist das Ordnungsamt der Stadt Nürnberg zuständig. Die technische Abnahme der Veranstaltung erfolgt durch einen Vertreter der Feuerwehr Nürnberg, einen Vertreter des Ordnungsamtes, einen Vertreter des Betreibers (Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik) und gegebenenfalls des Veranstalters.

Den Ausstellern wird empfohlen, sich bereits im Vorfeld in allen brandschutztechnischen Zweifelsfällen an die Fachabteilung Veranstaltungstechnik (siehe Ansprechpartner unter 4.2) zu wenden.

Gewerbeaufsichts- und Ordnungsbehörden, Polizei und Feuerwehr, der Brandschutzbeauftragte, der Veranstaltungsleiter, der Ordnungsdienstleiter oder der Verantwortliche für Veranstaltungstechnik der NürnbergMesse sowie Vertreter der NürnbergMesse (Fachabteilung Veranstaltungstechnik) und Beauftragte des Veranstalters sind berechtigt, Weisungen im Rahmen der Sicherheitsbestimmungen zu geben. Ihren Vertretern ist jederzeit Zutritt zu den Sicherheitsvorrichtungen und technischen Einrichtungen zu gewähren.

4.4.1.1

Standbau- und Dekorationsmaterialien

Generell dürfen an Messeständen keinerlei leichtentflammbare, brennend abtropfende, toxische Gase oder stark rauchbildende Materialien verbaut werden. Dieses Verbot umfasst auch **thermoplastische Kunststoffe**, wie zum Beispiel Polystyrol-Hartschaum (**PU-Schäume, Styropor, Styrodur, EPS, XPS**, etc.), und **PVC**.

Die genannten Materialien dürfen auch nicht in Unterkonstruktionen, Dämmungen oder als Füllmaterial eingesetzt werden. An tragende Konstruktionsteile können im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit besondere Anforderungen gestellt werden (z.B. nichtbrennbar).

Statisch notwendige bzw. lasttragende Befestigungen dürfen nur mit nichtbrennbaren Befestigungsmitteln ausgeführt werden.

Dekorationsmaterialien, Ausschmückungen, Ausstattungen, sowie auch Bodenbeläge, Banner und Vorhänge müssen als mindestens schwerentflammbar (Klasse B1) und nicht brennend abtropfend, gemäß DIN 4102-1 mit begrenzter Rauchentwicklung bzw. gemäß EN 13501-1 als mindestens Klasse B/C – s2, d0 eingestuft sein. Ein Prüfzeugnis über die Baustoffklasse, das Brand-, Rauch- und Abtropfverhalten des eingesetzten Materials ist am Messestand bereits während des Aufbaus vorzuhalten. Des Weiteren sind Musterstücke der eingesetzten Materialien für eine Brandprobe vor Ort bereitzuhalten.

Im Einzelfällen und Teilbereichen dürfen normalentflammbare Dekorationsmaterialien verwendet werden, wenn diese durch den Einbau (z.B. Vitrinen) ausreichend gegen Entflammen geschützt sind.

Abgeschnittene Bäume und Pflanzen dürfen nur in grünem Zustand zu Dekorationszwecken verwendet werden. Wenn während der Dauer der Veranstaltung festgestellt wird, dass Bäume und Pflanzen austrocknen und dadurch leicht entflammbar werden (DIN 4102 B3), sind sie zu entfernen. Bäume müssen bis etwa 0,50 m über dem Boden astfrei sein. Laub- und Nadelgehölze dürfen nur mit feuchtem Wurzelballen verwendet werden.

Natürliche Materialien mit faserigen, harz- oder ölhaltigen Oberflächen, wie zum Beispiel Palmen, Birken, Bambus, Reet, Heu, Stroh, Rindenmulch, Holzschnitzel, Torf oder ähnliche Materialien genügen nicht den vorgenannten Anforderungen und sind nicht zugelassen.

Saugfähige natürliche Materialien aus Naturfasern, wie z.B. Jutesäcke, Web- und Wirkwaren oder ähnliche Gewebe, entsprechen in der Regel nicht der Eigenschaft „schwer entflammbar“ und dürfen nur unter der Vorgabe einer geeigneten Brandschutzimprägnierung eingesetzt werden.

Bau- und Dekorationsmaterialien, wie z.B. **Holzpaletten, Holzkisten oder Körbe**, die durch ihre Bauart und Oberflächengestaltung eine hohe Brandlast bilden, sind generell nicht zugelassen. Etwaige Brandschutzmaßnahmen, wie z.B. Bearbeitung der Oberflächen und zusätzliche Brandschutzbeschichtungen sind im Vorfeld über den **Vordruck P2** anzumelden und mit der Fachabteilung „Veranstaltungstechnik“ abzustimmen.

Weitere Anforderungen an die Materialien Glas und Acrylglas sind unter 4.4.3 zu finden.

Die Eigenschaft „schwer entflammbar“ kann nachträglich nur bei einem Teil dieser Stoffe durch Behandlung mit einem zugelassenen Flammschutzmittel erreicht werden. Die Bestätigung über die Schwerentflammbarkeit bzw. über die vorschriftsmäßig durchgeführte Imprägnierung ist zur jederzeitigen Einsichtnahme an den Ständen bereitzuhalten.

Eine Flammschutzimprägnierung kann bei unserem ServicePartner Messebau Wörnlein GmbH oder Messebau Mesomondo GmbH bestellt werden.

Flammschutzimprägnierung:

Messebau Wörnlein GmbH

Messezentrum 1
90471 Nürnberg
T +49 9 11 81 74 49-0
F +49 9 11 81 74 49-25
info@woernlein.de
www.woernlein.de

Messebau Mesomondo GmbH

Messezentrum 1
90471 Nürnberg
T +49 9 11 40 08 35-0
F +49 9 11 40 08 35-29
info@mesomondo.de
www.mesomondo.de

Haftung kann für die Imprägnierung nur übernommen werden, wenn es sich bei dem zu imprägnierenden Material um eine saugfähige Naturfaser handelt.

4.4.1.2 Ausstellung von Kraftfahrzeugen

Die Ausstellung von Kraftfahrzeugen ist bei der NürnbergMesse (Fachabteilung „Veranstaltungstechnik“) über den **Vordruck P2** anzumelden und muss freigegeben werden. Hierzu ist die Anzahl der Fahrzeuge sowie die Angabe des/der Fahrzeugtyp(-en) erforderlich.

Für alle Kraftfahrzeuge sind geeignete Handfeuerlöscher (nach EN 3) in ausreichender Anzahl am Messestand vorzuhalten. Die NürnbergMesse GmbH behält sich ergänzende Maßnahmen vor. Ein unbeabsichtigtes oder mutwilliges Bewegen von Fahrzeugen (z.B. Fahraktionen) auf der Standfläche oder im Hallengang ist während der Messelaufzeit nicht gestattet und sogenannte Keyless-Systeme (Sender) sind außerhalb der Reichweite aufzubewahren.

Fahrzeuge sind so zu platzieren, dass keine Fahrzeugteile, Anbauten, Fahrzeugtüren oder andere bewegliche Komponenten in die Hallengänge hineinragen. Fahrzeuge von außen gegen Wegrollen sichern auf einem statisch geeigneten Untergrund (Hallensboden, Messeboden, Podest, etc.) abstellen.

Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren

Der Tankinhalt der Fahrzeuge ist auf das für das Ein- und Ausfahren notwendige Maß zu reduzieren (die Reserveleuchte der Tankanzeige muss aktiv sein); der Tankdeckel ist zu verschließen. Eine Versorgung der Ausstellungsfahrzeuge über die Starterbatterie ist möglich, wenn sichergestellt ist, dass keine gefährlichen Gase produziert werden (z.B. bei Gelbatterien, wenn die Kontakte berührungssicher gestaltet sind und der Anlasser dauerhaft von der Batterie getrennt ist).

In Abhängigkeit der Veranstaltung und des Aufstellortes (z.B. Foyerflächen, Eingangsbereiche, Feuerwehrdurchfahrten oder Versammlungsräumen) können weitere Sicherheitsmaßnahmen, wie unter anderem eine Inertisierung des Treibstofftanks, das Abklemmen der Batterie und/oder das Aufstellen von Sicherheitswachen erforderlich sein.

Verbrennungsmotoren dürfen in den Hallen nicht in Betrieb vorgeführt werden.

Kraftstoffe dürfen nicht am Stand gelagert werden. Das Betanken von Fahrzeugen in der Halle ist verboten.

Fahrzeuge mit Elektro- oder Hybridantrieb

Der Tank muss auch bei Hybridfahrzeugen weitgehend leer und abgeschlossen sein. Bei Fahrzeugen mit Elektromotoren sind die Antriebsbatterien per Sicherheitsklemmschalter (Hauptschalter) oder Servicestecker gemäß den Herstellervorgaben vom Traktionsnetz zu trennen. Hochvoltbatterien müssen spannungsfrei sein und sich in einem unkritischen Zustand befinden.

Falls dies nicht möglich ist, ist das Fahrzeug auf eine andere, sichere Art spannungsfrei zu schalten und gegen Wiedereinschalten zu sichern. Dies kann beispielweise durch unterbrechen der HV-Interlock-Linie erreicht werden.

Die Spannungsfreiheit muss nachgewiesen werden und durch den Aussteller vor Ort erläutert werden können. Des Weiteren sind technische Datenblätter bezüglich der Hochvoltbatterien vorzulegen.

Ladevorgänge sind in den Messehallen nicht gestattet.

Fahrzeuge mit Gasantrieb

Bei Fahrzeugen mit Gasantrieb muss der Druckbehälter weitgehend entleert sein. Es ist darauf zu achten, dass ein niedriger Restdruck in der Höhe von maximal 1/10 des maximalen Tankdrucks im Normalbetrieb im Behälter verbleibt.

Ein Mindestdruck von 5 bar im Behälter ist zu gewährleisten und durch eine funktionsfähige Druckanzeige nachzuweisen. Zusätzlich beachte Punkt 5.7.

Fahrzeuge mit Brennstoffzellen oder alternativen Antriebsarten

Fahrzeuge mit Brennstoffzellen oder anderen Antriebsarten werden gesondert betrachtet.

Generell ist aber zu beachten, dass der Tankinhalt auf das für das Ein- und Ausfahren notwendige Maß zu reduzieren ist (die Reserveleuchte der Tankanzeige muss aktiv sein).

4.4.1.3 Explosionsgefährliche Stoffe, Munition

Explosionsgefährliche Stoffe unterliegen dem Sprengstoffgesetz in der jeweils gültigen Fassung und dürfen auf Messen und Ausstellungen nicht ausgestellt oder verwendet werden. Dies gilt auch für Munition im Sinne des Waffengesetzes und pyrotechnische Gegenstände.

4.4.1.4 Pyrotechnik

Pyrotechnische Vorführungen sind genehmigungspflichtig und bedürfen der Freigabe der NürnbergMesse (Fachabteilung Veranstaltungstechnik, siehe Ansprechpartner unter 4.2). Es besteht kein Anspruch auf Freigabe seitens der NürnbergMesse.

Bei einem Einsatz von pyrotechnischen Effekten auf dem Gelände der NürnbergMesse ist durch den Aussteller/Veranstalter bis max. 28 Tage vor dem tatsächlichen Veranstaltungstag eine Genehmigung des zuständigen Ordnungsamtes, des Gewerbeaufsichtsamtes und der Feuerwehr Nürnberg einzuholen. Der genehmigte Antrag ist der NürnbergMesse bis spätestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung in Kopie vorzulegen. Die Zulassung der Artikel kann der jeweiligen Verpackungseinheit entnommen werden.

Darüber hinaus müssen auf der Verpackung Verwendungshinweise in deutscher Sprache aufgedruckt sein. Pyrotechnische Gegenstände ohne Konformitätsnachweis oder Feuerwerkskörper der Kategorien II, III oder IV sind nicht zugelassen.

Pyrotechnische Gegenstände dürfen nur verwendet werden, wenn diese ein **CE-Zeichen und eine Registriernummer** besitzen. Das bisherige BAM-Zulassungszeichen hat zum 3.7.2017 seine Gültigkeit verloren.

Es sind der NürnbergMesse Nachweise über den Inhaber des Erlaubnisscheins und des Befähigungsscheins vorzulegen (siehe Merkblatt i4.5 „Pyrotechnik/feuergefährliche Handlung“).

4.4.1.5 Ballone

Die Verwendung von mit Sicherheitsgas gefüllten Ballone in den Hallen und im Freigelände bedarf der Freigabe der NürnbergMesse. Sofern die Verwendung von Ballone durch die NürnbergMesse freigegeben wurde, dürfen diese nur mit nicht brennbaren und ungiftigen Gasen befüllt werden und müssen innerhalb den Standgrenzen statisch fest verankert werden. Hierbei ist des Weiteren die maximale Bauhöhe der jeweiligen Veranstaltung zu beachten. In Abhängigkeit von der Ballongröße, der Platzierung und der Montageart sind die Brandschutzanforderungen gemäß Punkt 4.4.1.1 zu beachten.

Das Verteilen gasgefüllter Ballone ist grundsätzlich nicht gestattet.

4.4.1.6 Flugobjekte

Die Verwendung von Flugobjekten (z.B. Drohnen, Quadrocoptern, Helikoptern, Luftschiffen, etc.) ist in den Hallen und im Freigelände grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der zuständigen Behörden und der schriftlichen Freigabe der NürnbergMesse (siehe Ansprechpartner unter 4.2).

Sofern die Verwendung des Flugobjekts durch die NürnbergMesse freigegeben wurde, sind die Anforderungen gemäß der **Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten** des Luftfahrt-Bundesamt (in der Fassung, vom 30. März 2017, bzw. in der jeweils gültigen Fassung) wie auch der Schutz von Persönlichkeits- und Urheberrechten Dritter zwingend zu beachten. Dies schließt im speziellen den Nachweis einer entsprechenden Halter-Haftpflichtversicherung und des notwendigen Kenntnissnachweises mit ein. Im Einzelfall bedarf die Nutzung des Luftraums der Erlaubnis der zuständigen Luftfahrtbehörde.

Des Weiteren müssen alle Flugobjekte mit einer Startmasse von mehr als 0,25 kg an sichtbarer Stelle dauerhaft und feuerfest mit dem Namen und der Anschrift des Eigentümers gekennzeichnet werden.

Es ist zu beachten, dass sich das Gelände der NürnbergMesse innerhalb der Kontrollzone des AIRPORT NÜRNBERG befindet, so dass hier ein generelles Flugverbot herrscht.

Der freie Betrieb von Flugobjekten ist grundsätzlich über Menschenansammlungen, wie auch in einem seitlichen Abstand kleiner 100 m, verboten. Hiervon abweichend können allseitig abschließende bauliche Trennungen zwischen dem Flugbereich und frei zugänglichen Bereichen erforderlich sein um Flugobjekte nach Freigabe durch die NürnbergMesse vorzuführen oder zu betreiben. Notwendige Maßnahmen sind mit dem oben genannten Ansprechpartner im Vorfeld abzustimmen und bedürfen einer Freigabe.

4.4.1.7 Nebelmaschinen

Der Einsatz von Nebelmaschinen oder Hazern ist mit der NürnbergMesse (Fachabteilung Veranstaltungstechnik, siehe Ansprechpartner unter 4.2) abzustimmen. Kosten für Ersatzmaßnahmen bei Außerbetriebsetzung von Brandschutzeinrichtungen werden durch die NürnbergMesse an den Veranstalter bzw. dem Verursacher weiterverrechnet; ebenso wie Kosten für einen Feuerwehreinsatz und den Folgekosten, resultierend aus der Veranstaltungsunterbrechung oder der Veranstaltungsabbruchs bei Auslösung der Brandmeldeanlage ohne vorherige Abstimmung mit der NürnbergMesse. Weitere Informationen entnehmen Sie dem Merkblatt i4.6 „Verwendung von Nebelgeräten“.

Generell muss gewährleistet werden, dass benachbarte Messestände durch den Einsatz der Nebelmaschinen oder Hazern nicht beeinträchtigt werden.

4.4.1.8 Aschebehälter, Aschenbecher, Rauchverbot

In allen Gebäuden der NürnbergMesse, den Ständen und den Leerräumen herrscht ein **generelles Rauchverbot** während dem Aufbau, der Messelaufzeit und dem Abbau.

Sofern für den Stand oder Standteile im Außengelände das Rauchverbot aufgehoben wird, muss für die Bereitstellung einer ausreichenden Zahl von Aschenbechern oder Aschebehältern aus nicht brennbarem Material und für deren regelmäßige Entleerung Sorge getragen werden.

4.4.1.9 Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter

In den Ständen dürfen ausschließlich Wertstoff- und Reststoffbehälter aus nicht brennbaren Materialien aufgestellt werden. Diese Behälter in den Ständen sind regelmäßig, spätestens jeden Abend nach Messeschluss zu entleeren. Fallen größere Mengen brennbarer Abfälle an, sind diese mehrmals am Tage zu entsorgen. Feuergefährliche Abfälle oder leicht brennbare Stoffe und Abfälle wie Hobelspäne, Holzreste, Sägemehl und dergleichen sind in verschlossenen Behältern aufzubewahren. Fallen die genannten Abfälle bei Produktvorführungen an, muss sichergestellt werden, dass diese direkt nach der Vorführung in geschlossenen Behältern gelagert werden. Die Arbeitsbereiche müssen so gestaltet werden, dass die Abfälle nicht auf Verkehrsflächen anfallen. Bei **Holzbearbeitung während der Messelaufzeit** und/oder der **Nutzung von Absauganlagen oder Silos** beachten Sie die Punkte 5.2, 5.2.1 und 5.2.2.

Die Nutzung der oben genannten Abfälle zu Dekorationszwecken ist untersagt.

Für die Entsorgung können Sie über den Online AusstellerShop (OAS) die ServicePartner der NürnbergMesse gegen Entgelt beauftragen.

4.4.1.10 Spritzpistolen, Lösungsmittel

Der Gebrauch von Spritzpistolen sowie die Verwendung lösungsmittelhaltiger Stoffe und Farben ist in allen Hallen verboten.

Die Verwendung von

- brennbaren Flüssigkeiten, auch zu Reinigungszwecken, sowie
- giftige Dämpfe freisetzen Materialien sowie
- umweltschädlichen Stoffen

ist verboten.

4.4.1.11 Trennschleifarbeiten und alle Arbeiten mit offener Flamme

Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten müssen vor Arbeitsbeginn angezeigt und schriftlich bei der NürnbergMesse beantragt werden. Die Freigabe der Arbeiten erteilt die NürnbergMesse Fachabteilung Veranstaltungstechnik (siehe Ansprechpartner unter 4.2) mit der Arbeitserlaubnis für „Arbeiten mit Staub- oder Rauchentwicklung, Schweiß- und Heißarbeiten“. Bei den Arbeiten ist die Umgebung gegen Gefahren ausreichend abzuschirmen. Geeignete Feuerlöscher und VdS zugelassene Branddecken sind in unmittelbarer Nähe einsatzbereit zu halten. Des Weiteren ist die Bestellung eines Brandpostens über den Online AusstellerShop (OAS) gegen Entgelt notwendig. Aufgrund des besonderen Gefährdungspotentials bei Auf- und Abbau ist es zu empfehlen die Standkonzeption so auszuführen, dass solche gefährlichen Arbeiten vermieden werden oder zumindest außerhalb der Halle ausgeführt werden können.

Nur durch eine frühzeitige Anmeldung bei der Fachabteilung Veranstaltungstechnik (siehe Ansprechpartner unter 4.2) kann eine termingerechte Erteilung der Arbeitserlaubnis ermöglicht werden. Feuergefährliche Handlungen oder Heißarbeiten während der Veranstaltungslaufzeit bedürfen einer schriftlichen Freigabe der NürnbergMesse (Fachabteilung Veranstaltungstechnik, siehe Ansprechpartner unter 4.2) und sind nur zulässig, wenn diese für die Präsentation von Exponaten zwingend erforderlich sind. Es besteht kein Anspruch auf Freigabe seitens der NürnbergMesse.

4.4.1.12 Leergut/Lagerung von Materialien

Die Lagerung von Voll- und Leergut jeglicher Art (z.B. Verpackungen und Packmittel), Abfällen oder Reststoffen innerhalb und außerhalb des Standes, in der Halle und in den Ladehöfen ist verboten. Dies umfasst auch die Lagerung unter Bühnen, Podesten, Tribünen, Treppenanlagen oder hinter Standbauwänden. Anfallendes Leergut ist unverzüglich zu entfernen. Für den Abtransport und die Einlagerung können Sie über den Online AusstellerShop (OAS) die ServicePartner der NürnbergMesse gegen Entgelt beauftragen.

Die NürnbergMesse ist berechtigt, falls der Aussteller einer Aufforderung zur Beseitigung wiederrechtlicher Lagerung, bzw. der Aufforderung zur unverzüglichen Entfernung anfallenden Abfällen, Reststoffen, Voll- oder Leerguts nicht nachkommt, die Entfernung auf Kosten und Gefahr des Ausstellers zu veranlassen.

4.4.1.13 Feuerlöscher

Auf Messestände/Veranstaltungsflächen größer 100 m² muss während des Auf- und Abbaus und während der Laufzeit der Veranstaltung mindestens ein Feuerlöscher nach DIN EN 3 (siehe Merkblatt i4.7 Feuerlöscher) mit mindestens 10 Löschmitteleinheiten (LE) vorgehalten werden.

Es dürfen ausschließlich Wasser oder Schaumlöscher mit aktuellem Prüfsiegel verwendet werden. Pulverlöscher sind lediglich bei Vorführungen mit brennbaren Gasen zugelassen.

Reinigungskosten auf Grund der Verwendung von Pulverlöscher werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

Generell ist für Elektroverteilungen ab einer Gesamtleistung von 6 KW ist ein Feuerlöscher vorzuhalten. Um die einfache Handhabung der Feuerlöscher zu gewährleisten, empfehlen wir bei der Auswahl der Löscher ein Gewicht von 12 kg pro Löscher nicht zu überschreiten.

Auf Messeständen mit Küchen und Lagerbereiche, sind entsprechend geeignete Feuerlöscher (Küchen: Klasse A, B, F; Lagerbereiche: Klasse A, B) vorzuhalten.

Bei zweigeschossigen Ständen ist zusätzlich im Obergeschoss an jedem Treppenabgang ein Feuerlöscher vorzuhalten.

Alle Feuerlöscher sind an gut sichtbaren und ständig zugänglichen Standorten kippstabil zu platzieren und gemäß ASR A1.3 zu kennzeichnen.

Es besteht die Möglichkeit, geeignete und geprüfte Feuerlöscher über unseren ServicePartner Fa. Wörnlein anzumieten (**siehe 4.4.1.1**). Die NürnbergMesse behält sich vor, benutzte oder beschädigte Feuerlöscher, die Wandhydranten entnommen wurden, in Rechnung zu stellen.

4.4.2 Standüberdachung

Um den Sprinklerschutz nicht zu beeinträchtigen, müssen in den Hallen die Stände nach oben hin grundsätzlich offen sein. Decken sind als offen zu betrachten, wenn nicht mehr als 30 % (CEA 4001 S) der Fläche, bezogen auf den einzelnen m² der Deckenfläche, geschlossen ist. Dies gilt auch für Besprechung-, Bewirtungs- und Aufenthaltsräume.

Sprinkleraugliche Decken mit einer Maschenweite im ungespannten Zustand von mindestens 2 x 4 mm, bzw. 3 x 3 mm, und einer Stegbreite von maximal 1 mm sind bis 30 m² Feldgröße zugelassen. Einzelne Felder sind addierbar. Die Gewebeplane ist horizontal und ausschließlich einlagig zu verspannen. Ein Durchhängen der Gewebeplane ist zu vermeiden. Alternativ kann die Sprinklerauglichkeit durch ein gültiges VdS-Zertifikat nachgewiesen werden.

Generell dürfen 30 m² geschlossene Deckenfläche in ebenen Ständen nicht überschritten werden. Ab 30 m² müssen Sprinkler, in rauchüberwachten Hallen (H4A, H7A, H11) Rauch- oder Wärmedifferentialmelder in geeigneter Anzahl durch den zuständigen ServicePartner installiert werden. In Einzelfällen sind Abweichungen möglich.

Mehrere bis zu 30 m² große geschlossene Deckenfelder innerhalb eines Messestands sind möglich, sofern ein Mindestabstand von 3,00 m zwischen den einzelnen Deckenfeldern eingehalten wird. Um durch Addition mehrerer Deckenfelder die maximale Größe der Fläche von 30 m² nicht zu überschreiten, ist zu den Standgrenzen hin ein Abstand von mindestens 1,50 m einzuhalten. Die Verringerung des 1,50 m-Abstandes (z.B. zu Gängen und Hallenwänden) ist durch die Fachabteilung Veranstaltungstechnik (siehe Ansprechpartner unter 4.2) freizugeben. Falls die genannten Mindestabstände – auch stand-übergreifend – nicht beachtet werden und es durch die Addition der geschlossenen Deckenfläche zu einer Überschreitung der maximal zulässigen Fläche kommen sollte, trägt der Verursacher die Kosten für notwendige Kompensationsmaßnahmen. Dies betrifft auch explizit betroffene Nachbarstände!

Die Deckenflächen, wie auch Sprinklergazen und Gewebe, müssen als **mindestens schwerentflammbar** (Klasse B1) und **nicht brennend abtropfend**, gemäß DIN 4102-1 mit begrenzter Rauchentwicklung bzw. gemäß EN 13501-1 als mindestens Klasse B/C – s2, d0 eingestuft sein.

Ein Prüfzeugnis über die Baustoffklasse, das Brand-, Rauch- und Abtropfverhalten des eingesetzten Materials, bzw. das VdS-Zertifikat, ist am Messestand bereits während des Aufbaus vorzuhalten. Des Weiteren sind Musterstücke der eingesetzten Materialien für eine Brandprobe vor Ort bereitzuhalten.

Räume und Bereiche mit erhöhter Brandgefahr (z.B. Küchen, Lager, Garderoben, Technikräume, etc.) müssen grundsätzlich nach oben geöffnet sein. In Ausnahmefällen müssen Sprinkler, in rauchüberwachten Hallen VdS zertifizierte Rauch- oder Wärmedifferentialmelder durch den zuständigen ServicePartner installiert werden.

Bei allseits umschlossenen Räumen, Zelten, Containern, Fahrzeugen und dergleichen mit geschlossenen Deckenflächen kann es je nach Nutzung und Beschaffenheit erforderlich sein, diese mit einer Sprinkleranlage, Rauch- oder Wärmedifferentialmeldern auszustatten, auch wenn die Deckenfläche weniger als 30 m² beträgt. Des Weiteren ist zu gewährleisten, dass diese umschlossenen Räume mit einer geeigneten Sicherheitsbeleuchtung (siehe Punkt 5.3.5) ausgestattet werden. Solche Einbauten und Räume sind im Vorfeld durch die NürnbergMesse (Fachabteilung Veranstaltungstechnik, siehe Ansprechpartner unter 4.2) zu prüfen und freizugeben. Allseits umschlossene Aufenthalts- und Zuschauerräume, die keine optische und akustische Verbindung in die Halle haben, sind mit entsprechenden Warnanlagen auszustatten (siehe Punkt 4.4.4).

Weitere Informationen bezüglich sprinklerauglichen Deckenstoffen sind im Merkblatt „Einbau sprinklerauglicher Deckenstoffe“, i4.2 zu finden.

Für zweigeschossige Bauweise siehe auch Punkt 4.9.2.

4.4.3 Glas und Acrylglas

Es darf nur für den Einsatzzweck geeignetes Sicherheitsglas verwendet werden.

Für Konstruktionen aus Glas (Böden, Brüstungen, Fassaden und Decken) beachten Sie bitte das Merkblatt i4.8 „Glas im Standbau“. Entsprechende statische Nachweise und Datenblätter des Sicherheitsglases sind am Stand vorzuhalten.

Kanten von Glasscheiben müssen so bearbeitet oder geschützt sein, dass eine Verletzungsgefahr mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist. Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe deutlich wahrnehmbar zu markieren.

Wandscheiben oder Stützen aus Glas müssen konstruktiv so gestaltet werden, dass diese lastfrei sind. D.h. Dachkonstruktionen oder ähnliche Auskragungen müssen auf Stützen oder Wänden aufliegen und standsicher errichtet werden, ohne dass die Lasten über eingesetzte Glasscheiben oder Glasstützen (auch Glasvitruinen) abgetragen werden.

Acrylglas muss mindestens die Anforderungen nach DIN 4102, B1 oder DIN EN 13501, B/C – s2, d0 erfüllen und darf nicht brennend abtropfen. Zusätzlich darf das Acrylglas lediglich eine begrenzte Rauchentwicklung aufweisen (s1 oder s2 nach DIN EN 13501).

4.4.4 Aufenthaltsräume/Gefangene Räume

Alle für Besucher zugänglichen **allseits umschlossene Aufenthalts- und Zuschauerräume** (z.B. Kabinen, Besprechungsräume, Büros, und dergleichen), die **keine optische und akustische Verbindung zur Halle** haben, sind mit einer optischen und akustischen Warnanlage auszurüsten, um eine jederzeitige Alarmierung in diesen Räumen zu gewährleisten.

Alternativ können für Besucher zugängliche **allseits umschlossene Räume** (z.B. Kabinen, Besprechungsräume, Büros, und dergleichen), die **eine akustische Verbindung zur Halle** haben, mit einer Sichtverbindung über den Messestand in die Halle ausgestattet werden.

Die **Sichtverbindung** ist so auszubilden, dass während dem Aufenthalt im geschlossene Raum die freie Sicht im Sitzen, wie auch im Stehen, gewährleistet ist. Als Sichtfeldgröße wird ein Fenster mit den Abmessungen von 0,20 m x 0,80 m (Breite x Höhe) empfohlen. Die Verwendung von kleinen Fensterauschnitten auf Kopfhöhe (z.B. sog. **Bullaugen**) erfüllen nicht die genannten Anforderungen und sind somit nicht zulässig. Wenn die Sicht über den Stand in die Halle nicht möglich ist (Sichtbehinderung durch Einbauten, Wände, Exponate etc.), muss eine technische Kompensationsmaßnahme vorgesehen werden.

Dies schließt auch Ausstellungsflächen mit ein, wo in Teilbereichen durch Exponate, Ein- oder Aufbauten keine freie Sicht in die Halle möglich ist.

Technische Kompensationsmaßnahmen sind im Vorfeld bei der NürnbergMesse (Fachabteilung Veranstaltungstechnik, siehe Ansprechpartner unter 4.2) anzumelden und durch diese freizugeben.

Bei allseits umschlossenen Räumen ist zu beachten, dass auch bei Netzausfall eine ausreichende Helligkeit zur sicheren Orientierung gewährleistet sein muss. Gegebenenfalls ist eine geeignete **Sicherheitsbeleuchtung** vorzusehen (siehe Punkt 5.3.5).

Aufenthalts- und Zuschauerräume bedürfen einer besonderen Freigabe, wenn sie mehr als **100 m² Grundfläche** haben oder **mehr als 200 Personen** fassen (siehe Punkt 4.2.1).

Bestuhlungen sind gemäß §10 VStättV zu stellen und gemäß §32 in einem Flucht- und Rettungswegplan einzuzeichnen.

Die Anordnung **gefangener Räume** (Räume, die ausschließlich über andere Räume verlassen werden können) ist nicht gestattet.

4.5 Ausgänge, Rettungswege, Türen

4.5.1 Ausgänge und Rettungswege

Die Entfernung von jeder Stelle auf einer Ausstellungsfläche bis zu einem notwendigen Hallengang darf nicht mehr als 20 m, in der Lauflinie gemessen, betragen (§7 VStättV). Dies gilt auch für eine mehrgeschossige Bauweise.

Aufenthaltsräume mit mehr als 100 m² Grundfläche müssen jeweils mindestens zwei möglichst weit auseinander und entgegengesetzt liegende Ausgänge zu Rettungswegen haben.

Anzahl und lichte Breite von Rettungswegen (Ausgänge, Flure) sind mindestens, wie folgt vorzusehen:

- bis 100 m² Raumfläche und weniger als 100 Personen:
1 Rettungsweg (0,90 m breit)
 - über 100 m² Raumfläche und weniger als 200 Personen:
2 Rettungswege (je 0,90 m breit)
 - über 100 m² Raumfläche und mehr als 200 Personen:
Mind. 2 Rettungswege (je 1,20 m breit)
- Die Staffellungen der Rettungswegbreiten sind nur in 0,60 m Schritten pro 100 Personen zulässig.

Die Flucht- und Rettungswege sind nach ASR A1.3, bzw. DIN EN ISO 7010, DIN EN 1838 und DIN 4844-1 dauerhaft zu kennzeichnen.

Die Türen dieser Ausgänge müssen während der Veranstaltung von innen in Fluchtrichtung jederzeit geöffnet werden können und dürfen nicht in den Hallengang hineinragen. Es ist in jedem Fall eine entsprechende Nische vorzusehen.

4.5.2 Türen

Die Verwendung von Pendeltüren, Drehtüren, Codiertüren, Schiebetüren, Faltdüren sowie sonstige Zugangssperren in Rettungswegen ist nicht möglich.

Türen und Türanlagen in Flucht- und Rettungswegen müssen jederzeit leichtgängig von innen in Fluchtrichtung und voller Breite geöffnet werden können und dürfen keine Schwellen oder Stolperstellen haben.

Fluchttüren dürfen Rettungswege oder Hallengänge nicht beeinträchtigen oder verengen.

4.6 Podeste, Leitern, Treppen und Stege

Allgemein begehbare Flächen, die unmittelbar an mehr als 0,20 m tiefer liegende Flächen angrenzen, sind mit **Brüstungen** zu umwehren. Diese müssen mindestens 1,10 m hoch sein und aus einem Obergurt, Mittelgurt und einem Untergurt bestehen (Maximalabstand 0,35 m). Die Umwehungen sind so auszuführen, dass nichts darauf abgestellt werden, und somit nichts auf tiefer liegende Bereiche herabfallen kann. Der Abstand der Geländerteile in einer Richtung darf nicht mehr als 0,12 m betragen.

Für ein **Podest** ist ein prüffähiger statischer Nachweis mit **Nutzlasten** gemäß DIN EN 1991-1-1/NA:2010-12 Tabelle 6.1DE [Kat. C] wie folgt zu erbringen und termingerecht (siehe 4.2) bei der NürnbergMesse einzureichen:

- $q_k \geq 3,0 \text{ kN/m}^2$ Lotrechte Nutzlast bei eingeschränkter Nutzung durch Fachbesucher.
- $q_k \geq 5,0 \text{ kN/m}^2$ Lotrechte Nutzlast bei frei begehbaren Flächen, bzw. einer uneingeschränkten Nutzung.
- $q_k = 1,0 \text{ kN/m}^2$ Horizontale Nutzlast in Holmhöhe der Brüstung.
- $H = \sum q_k / 20$ q_k = Lotrechte Nutzlast
Zur Erzielung einer ausreichenden Längs- und Quersteifigkeit ist in oberster Fußbodenhöhe eine **Horizontallast H** anzusetzen.

Treppen und Treppenpodeste müssen immer für eine Nutzlast (Kat. T2): $q_k = 5,0 \text{ kN/m}^2$ ausgelegt werden.

Für die Prüfung und Abnahme dieser Sonderkonstruktion entstehen Kosten, die an den Aussteller/Messebauer weiterverrechnet werden.

Einstufig begehbare Podeste dürfen höchstens 0,20 m hoch sein. Unter Podesten und Podien darf kein Lager entstehen. Sie sind brandlastfrei auszuführen. Hohlräume von Podesten, deren Höhe geringer als 0,20 m ist, können vom Überwachungsschutz der Brandmeldeanlage ausgenommen werden. Hohlräume von Podesten mit einer Höhe von mehr als 0,20 m, die eine automatisch betriebene Drehscheibe, oder eine Anhäufung von Kabeln und/oder Elektroverteilern aufweisen, sind mittels VdS zertifizierter Rauchmelder zu überwachen. Die Installation muss durch den ServicePartner der NürnbergMesse erfolgen.

Bewegte Teile, wie z.B. Rolltreppen oder Drehbühne bedürfen der vorherigen Freigabe der NürnbergMesse, Fachabteilung Veranstaltungstechnik (siehe Ansprechpartner unter 4.2).

Alle **Treppenanlagen** sind nach DIN 18065 auszuführen und müssen eine lichte Breite von mindestens 1,20 m aufweisen. Notwendige Treppen und dem allgemeinen Besucherverkehr dienende Treppen müssen geschlossene Trittstufen haben. Die Steigungshöhe der Treppen darf nicht mehr als 0,19 m, die Auftrittsweite nicht weniger als 0,26 m betragen. Bei der Ermittlung der Auftrittsweite ist zu beachten, dass sogenannte Unterschneidungen (z.B. bei Setzstufen) nicht addiert werden können. Des Weiteren muss bei der Gestaltung der Unterschneidung darauf geachtet werden, dass beim Abwärtsgehen kein Hängebleiben der Ferse erfolgt.

Bei Treppen ist nach 18 Stufen ein **Zwischenpodest** vorzusehen. Die Podesttiefe sollte einem Mehrfachen des Schrittmasses entsprechen. Dabei sollte eine ungerade Anzahl von Schritten zugrunde gelegt werden.

Treppen dürfen nicht unmittelbar hinter einer Tür beginnen. Zwischen Treppe und Tür ist ein ausreichender Treppenabsatz (Mindesttiefe 1,0 m) anzuordnen.

Wendel- bzw. Spindeltreppen im Verlauf von Flucht- und Rettungswegen sind nicht zulässig.

Treppen müssen auf beiden Seiten mit **Handläufen** ausgerüstet sein. Treppen mit einer Breite von mehr als 2,40 m benötigen Zwischenhandläufe. Die Handläufe sind durchgehend und griffsicher zu gestalten. Die Handläufe sind so auszuführen, dass keine Unfallgefahr von ihnen ausgeht und ein sicheres Umgreifen möglich ist. Handlaufanfänge sind so zu gestalten, dass man nicht an ihnen hängen bleiben kann oder von ihnen abgleiten kann. Leitern, Treppen und Stege müssen den Unfallverhütungsvorschriften nach DGUV Information 208-016 entsprechen.

4.7 Standgestaltung

4.7.1 Erscheinungsbild

Für die Gestaltung des Standes ist der Aussteller zuständig. Hierbei sind die typischen Ausstellungskriterien der Veranstaltung zu berücksichtigen. Wände, die an Besuchergänge grenzen, sollen durch den Einbau von Vitrinen, Nischen, Displays u.ä. aufgelockert werden. Nähere Informationen und Vorgaben entnehmen Sie den Teilnahmebedingungen der jeweiligen Veranstaltung. Standrückseiten über 2,50 m Höhe, die an Nachbarstände grenzen, sind einfarbig, neutral, hell und frei von Installationen zu halten, um den Nachbarstand in dessen Gestaltung nicht zu beeinträchtigen. Einbauten und Aufbauten an Ecken der Standfläche, die an Besuchergänge grenzen, sind so zu gestalten, dass keine Gefahr von Ihnen ausgeht. Hierbei müssen **Stolperstellen** durch Podeste,

Doppelböden oder Hebeböden an frei zugänglichen Standdecken, speziell bei **spitz zulaufenden Standflächen**, vermeiden werden. Produkte, die in ausbeuterischer Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt werden, dürfen nicht zur Gestaltung und Ausstattung des Standes verwendet werden.

4.7.2 Prüfung der Mietfläche

Die Mietfläche wird von der NürnbergMesse gekennzeichnet. Jeder Aussteller ist verpflichtet, sich vor Ort über Lage, Maße und etwaige Einbauten zu informieren. Der Aussteller muss mit geringfügigen Abweichungen in der Standabmessung rechnen. Diese ergeben sich aus der Stärke der Standbegrenzungswände und können in Front und Tiefe bis zu 5 cm betragen. Eckpunkte sind markiert. Eine Gewähr für die Richtigkeit der Maße kann nicht übernommen werden. Die Versorgungspunkte innerhalb der Standfläche müssen zugänglich bleiben. Pfeiler, Wandvorsprünge, Standbegrenzungswände und Feuerlöscheinrichtungen sind Bestandteile der zugeteilten Standfläche. Den zugesandten Hallenplänen ist das Versorgungsrastrer für Strom, Druckluft, Wasser und Telekommunikation zu entnehmen. Die Versorgungsschächte dürfen vom Aussteller nicht geöffnet oder durch Standaufbauten verstellt werden.

Die Standgrenzen sind unbedingt einzuhalten, auch Beleuchtungskörper oder Schilder dürfen nicht über die Standgrenzen in Hallengänge hinausragen. Maschinen und andere Exponate sind so zu platzieren, dass für die Präsentation ausreichend Platz auf der eigenen Standfläche zur Verfügung steht. Hierbei sind notwendige Sicherheitsabsperren oder Einhausungen zu berücksichtigen. Jeder Aussteller/Standbauer ist verpflichtet sich vor Aufbaubeginn von dem ordnungsgemäßen Zustand seiner Standfläche zu überzeugen. Eventuelle Beschädigungen sind unverzüglich vor Beginn des Standaufbaus dem Facility-Service anzuzeigen. Alle nicht protokollierten Mängel werden nach Beendigung der Veranstaltung auf Kosten des Ausstellers beseitigt.

4.7.3 Eingriffe in die Bausubstanz

Hallenteile und technische Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verschmutzt oder auf andere Art verändert werden (z.B. Bohren, Nageln, Schrauben, Kleben). Auch das Streichen, Tapezieren und Kleben ist nicht gestattet.

Hallenteile und technische Einrichtungen dürfen weder durch Standaufbauten noch durch Exponate belastet werden. Hallensäulen/ Hallenstützen können aber innerhalb der Standfläche ohne Beschädigung derselben im Rahmen der zulässigen Bauhöhe umbaut werden. Installationen an den Hallensäulen, Wänden und technischen Einrichtungen müssen frei zugänglich sein. Gegebenenfalls sind entsprechende Revisionsöffnungen bauseitig vorzusehen. Bei notwendigen Bodenverankerungen Punkt 4.7.4 beachten.

4.7.4 Hallenböden

Teppiche und andere Fußbodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen und dürfen nicht über die Standgrenzen hinausragen. Bodenbeläge in den Ausstellungsständen dürfen nur mit Klebebandern fixiert werden, welche wieder rückstandsfrei zu entfernen sind. Generell müssen alle eingesetzten Materialien wieder rückstandslos entfernt werden.

Substanzen wie Öl, Fette, Farben und Ähnliches müssen sofort vom Fußboden entfernt werden. Der Hallenfußboden darf weder gestrichen noch beklebt werden.

Die NürnbergMesse behält sich vor, die Beseitigung von Beschädigungen und Verschmutzungen des Hallenbodens an den Verursacher weiter zu verrechnen.

Teppiche und andere Fußbodenbeläge in den Ausstellungsbeichen müssen nach DIN 4102 B1 bzw. entsprechend EN 13501-1 Klasse C_{fi} mindestens schwerentflammbar sein. Ein Prüfzeugnis (Zertifikat) über die Baustoffklasse des eingesetzten Materials ist am Messestand bereitzuhalten.

Beim Einsatz von **Hochflorteppich** oder Bodenbelägen aus **Kunstrasen** das Brand- und Rauchverhalten (gem. EN 13501) in Verbindung mit den Vorgaben zur Verlegung und Montage beachten, da diese Bodenbeläge in der Regel nicht den Brandschutzanforderungen entsprechen. Bodenbeläge dürfen auf Grund ihres Brand- und Abtropfverhaltens nicht an Wänden oder über Personen installiert werden. Weitere Anforderungen in Bezug auf das geforderte Brandverhalten entnehmen Sie den Punkt 4.4.1.1.

Bei der Verwendung von losem Material oder Schüttgut (Erde, Sand, organisches Material, etc.) ist der Hallenboden abzudecken und gegen Verschmutzungen und Flüssigkeiten zu sichern. Staubeentwicklung und -verteilung ist mit geeigneten Mitteln entgegenzuwirken. Während dem Messebetrieb ist zu gewährleisten, dass kein loses Material auf Verkehrsflächen gelangt.

Frei zugängliche **Podeste, Doppel- oder Hebeböden** mit einer Höhe von maximal 0,20 m müssen ausreichend tragfähig ausgeführt werden. Es ist eine **lotrechte Nutzlast von mind. 5,0 kN/m²** nachzuweisen. Diese hochgelegenen Flächen müssen fugendicht und allseitig umschlossen errichtet werden. Weitere Anforderungen an begehbare Aufbauten sind unter Punkt 4.6 zu finden.

Verankerungen und Befestigung von Standbauten im Hallenboden sind nicht gestattet. Befestigungen von Exponaten durch **Bodenverankerungen** sind nur in begründeten Ausnahmefällen und mit schriftlicher Erlaubnis der NürnbergMesse möglich. Ein Anspruch auf das Einbringen und die Nutzung von Bodenverankerungen besteht nicht. Der Anmeldung sind fristgerecht (siehe Punkt 4.2) maßstäbliche Pläne mit Angabe der Lage, Verankerungsart, Lastangaben am Anker und Bohrungsdurchmesser sowie Anzahl der Verankerungen beizufügen. Der Aussteller hat den schriftlichen Nachweis zu erbringen, dass das Exponat auch im Betrieb standsicher ist. Zugkräfte am Anker sind nicht zulässig. Die Anzahl der Verankerungen ist auf die unbedingt notwendige Menge zu begrenzen. Die NürnbergMesse behält sich das Recht vor, die zur Verankerung zu verwendenden Materialien vorzuschreiben. Bei Verwendung von nicht zulässigen Materialien, oder bei Einbringung von Bodenverankerungen ohne schriftliche Freigabe der NürnbergMesse, werden diese auf Kosten (Reparaturkostenpauschale von EUR 250 – Nettopreis pro Bodenverankerung) und Gefahr des Ausstellers durch die NürnbergMesse beseitigt. Eingebrachte Schwerlastanker, Schrauben oder Ankerbolzen müssen vom Aussteller oder deren Beauftragten beim Abbau entfernt werden, hierbei ist darauf zu achten, dass Ankerbolzen ausgedreht werden müssen und nicht bündig abgetrennt werden dürfen. Bei Nichtbeachtung haftet der Aussteller für Folgeschäden. Die NürnbergMesse ist berechtigt, nicht entfernte Schwerlastanker, Schrauben oder Bolzen auf Kosten und Gefahr des Ausstellers zu entfernen. Standbauten, die nicht freigegeben wurden, den Technischen Richtlinien oder den aktuellen Stand der Technik nicht entsprechen, müssen gegebenenfalls geändert oder beseitigt werden. Bei nicht fristgerechter Ausführung ist die NürnbergMesse berechtigt, auf Kosten des Ausstellers selbst Änderungen vorzunehmen bzw. den Betrieb oder Nutzung der Exponate zu untersagen. Die Nutzung der Spartenkanäle und Bodenschächten ist ausschließlich den zuständigen ServicePartnern der NürnbergMesse vorbehalten.

4.7.5 Abhängungen von der Hallendecke

Abhängungen sind an den dafür vorgesehenen technischen Einrichtungen möglich und nach DGUV Vorschrift 17 und den geltenden Standards der Veranstaltungstechnik (IGVV SQ P1 bis SQ P5 mit SQ Q1, SQ Q2 und SQ O2) auszuführen (siehe Merkblatt „Abhängungen, Traversen, Hebezeuge“, i4.9). Dies gilt auch für Abhängungen von Pre-Riggs, aufgeständerten Traversensystemen (z.B. Ground-Support), Stativen und sonstigen Konstruktionen.

4.7.5.1 Bereitstellung von Abhängepunkten

Die Bereitstellung von Abhängepunkten sowie die Änderung von Abhängekonstruktionen werden ausschließlich von der NürnbergMesse ausgeführt. Die NürnbergMesse wird hierzu ServicePartner heranziehen. Dem Aussteller werden, sofern es die baulichen Voraussetzungen zulassen, die Abhängepunkte an der gewünschten Position in dem Luftraum oberhalb der Standfläche zur Verfügung gestellt. Die Anzahl der möglichen Abhängepunkte in den Hallen ist abhängig von der Standgröße und dem Raster der Hallendecke.

Die **Bereitstellung von Abhängepunkten kann nicht in allen Bereichen garantiert werden**. Dies betrifft vorrangig die Randbereiche folgender Hallen:

- **Halle 3A und 3C:**

Über den Ausstellungsflächen im Bereich der Ladehoftore mit einer begrenzten Bauhöhe können keine Abhängepunkte bereitgestellt werden. In diesen Bereichen sind auch zwingend die notwendigen Mindestabstände zu den Sprinklerköpfen zu berücksichtigen (siehe Punkt 3.1.4).

Informationen zur reduzierten Traglast der Hängepunkte in den Randbereichen der Hallen 3A und 3C können beim zuständigen ServicePartner eingeholt werden.

- **Halle 4A, 7A und 11.0:**

Über den Ausstellungsflächen im Bereich der Ladehoftore mit einer begrenzten Bauhöhe stehen nur vereinzelt Hängepunkte mit einer reduzierten Traglast zur Verfügung. Die Einleitung von dynamische Lasten und die Verwendung von Hebezeugen ist hier nicht möglich. Weitere Informationen können beim zuständigen ServicePartner eingeholt werden.

Vorgeschriebene Bau- und Werbehöhen sind zu beachten. Abhängungen inkl. der Installationen sind so auszuführen, dass unter ihnen eine lichte Höhe von mindestens 2,50 m bestehen bleibt. Die NürnbergMesse prüft anhand der eingereichten Unterlagen die Realisierbarkeit der gewünschten Abhängepunkte und behält sich vor, die eingebrachten Lasten sowie die verwendete Konstruktion durch einen Statiker prüfen zu lassen. Die Prüfung ist kostenpflichtig und wird **dem Aussteller bzw. dem Besteller** der Abhängepunkte in Rechnung gestellt.

Jeder **Abhängepunkt der Hallen 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 12 kann mit maximal 25 kg (0,25 kN) lotrecht, rein statisch** belastet werden. In den Hallen 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 12 darf der Abstand zwischen Abhängepunkten 1,00 m nicht unterschreiten. In den **Hallen 3A, 3C, 4A, 7A und 11 können die vorhandenen Abhängepunkte mit maximal 240 kg (2,4 kN) lotrecht, rein statisch** belastet werden.

Höhere Lasten in den Hallen sind nur auf Anfrage möglich und bedürfen einer schriftlichen Freigabe durch die NürnbergMesse. Liegt der bestellte Abhängepunkt nicht unterhalb eines vorhandenen Abhängepunktes oder unter den Trägern des Hallendachtragwerkes, wird der Abhängepunkt durch den Einbau eines Pre-Riggs gewährleistet. Das Ende jedes Abhängepunktes (Übergabepunkt) ist gemäß dem Bestellformular beim zuständigen ServicePartner im Vorfeld anzugeben. Schrägzüge, sogenannte „Bridle“, an Abhängepunkten der Halle sind auf dem Gelände der NürnbergMesse unzulässig.

Bei komplexen Systemen (statisch unbestimmten Systemen; i.d.R. mehr als Einfeldträger) muss ein Lastenplan eingereicht werden, der neben der Gesamtlast und der Lasten an den Hängepunkten (Auflagerkräfte) auch alle Einzel- und Streckenlasten abbildet. Die NürnbergMesse behält sich vor, bei statisch unbestimmten Systemen die Installation von Lasterfassungssystemen zu verlangen. Die Lasterfassungssysteme sind ausschließlich durch die SPIE SAG GmbH zu liefern, zu installieren und zu betreiben. Lasterfassungssysteme sind kostenpflichtig und werden dem Besteller in Rechnung gestellt.

Wir weisen darauf hin, dass durch den Einsatz von Lastmesszellen, die maximale Abhängehöhe um bis zu 50 cm reduziert werden kann. Aus technischen oder organisatorischen Gründen kann es vorkommen, dass Abhängepunkte über dem Messestand bereits für Nachfolgeveranstaltungen vorbereitet oder installiert werden. Der Aussteller/Messebauer hat keinen Anspruch auf Entfernung dieser Abhängepunkte und darf diese nicht nutzen oder verändern.

4.7.5.2 Anbringung von Gegenständen an den Abhängepunkten

Die abzuhängenden Gegenstände (Beleuchtungsträger, Scheinwerfer, Beamer, Lautsprecher, etc.) dürfen nur von ausstellereigenen **Fachkräften**, von zugelassenen **Fachfirmen** oder dem **ServicePartner** nach geltenden Rechtsnormen und dem Stand der Technik entsprechend angebracht werden. Bei der Auswahl der qualifizierten **Fachkräfte** vor Ort, bzw. der aufsichtsführenden Person (Koordinator), sind die Vorgaben der aktuellen Richtlinien gemäß der DGUV Vorschrift 17, der DGUV Information 215-310 und gemäß IGVV SQ Q2 und SQ O2 zu beachten. Der **Nachweis der notwendigen Qualifikation** ist mitzuführen.

Bei der Installation von sogenannten Stromschienensystemen sind die zugehörigen Scheinwerfer, bzw. deren Zubehörteile, ebenfalls gemäß dem aktuellen Stand der Technik (DGUV Information 215-313) mit einer ausreichend dimensionierten Sekundärsicherung zu versehen.

Weitere Informationen über zugelassene und nicht zugelassene Anschlag-, Trag-, Lastaufnahme- und Verbindungsmittel sowie Seilendverbindungen und Hebezeuge entnehmen Sie dem **Merkblatt „Abhängungen, Traversen, Hebezeuge“, i4.9**.

Aus Sicherheitsgründen sind darüber hinaus folgende Bestimmungen zu beachten.

Grundsätzlich nicht zulässig sind:

- Absicherungen von Standbauteilen oder Exponaten (Standbauteile bzw. Exponate müssen selbständig sicher stehen)
- abgehängte Konstruktionen mit einer starren bzw. kraftschlüssigen Verbindung zum Hallenboden (aufgestellte Konstruktionen, die zusätzlich durch Abhängungen eine Verbindung in das Dachtragwerk aufweisen)
- Schrägzug bei Abhängungen

4.7.5.3 Verwendung von Traversensystemen

Bei der Verwendung von Traversen, Konstruktionen aus Traversen und Traversensystemen sind die Anforderungen und Durchführungsanweisungen der DGUV Vorschrift 17, der DGUV Information 215-313 und des Qualitätsstandards IGVV SQ P1 anzuwenden. Dies ist unabhängig von der Art der Verwendung der Traversen, Konstruktionen aus Traversen, oder Traversensystemen. Dies kann eine abgehängene, bzw. eine geflogene, oder auch eine geständerte Traverse bzw. Traversenkonstruktion sein.

Bei der Verwendung von Traversen, Konstruktionen aus Traversen und Traversensystemen im Freien kommen die Festlegungen für „Fliegende Bauten“ (Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten - FIBauR) zur Anwendung. Weiterführend ist der Qualitätsstandard IGVV SQ P5 und die DIN EN 13814 (Sicherheit von Fahrgeschäften und Vergnügungsanlagen) zu beachten.

Für Traversenkonstruktionen, welche nicht den Lastfall eines Einfeldträgers (Träger/Traverse auf zwei Stützen oder an zwei Hängepunkten) erfüllen, kann ein statischer Nachweis zu Lasten des Ausstellers angefordert werden.
Die Datenblätter der verwendeten Traversen sind mitzuführen. Bei der Verwendung von Fliegenden Bauten ist die Ausführungsgenehmigung (Baubuch) mitzuführen.
Leitfähige Teile sind durch einen zusätzlichen Potentialausgleich in die Maßnahmen zum Schutz bei direktem Berühren mit einzubeziehen (siehe auch Punkt 5.3.3).

4.7.5.4 Verwendung von Hebezeugen

Die Verwendung von Hebezeugen (Elektrokettenzüge, Handkettenzüge, etc.) ist nur in den Hallen 3A, 3C, 4A, 7A, 11 und mit vorheriger Freigabe durch die NürnbergMesse möglich.

Die Verwendung von Hebezeugen (Elektrokettenzüge, Handkettenzüge, etc.) in den Hallen 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 12 ist strikt untersagt!

Bei der Verwendung von Hebezeugen sind die Anforderungen und Durchführungsanweisungen der DGUV Vorschrift 17, der DGUV Information 215-313 und des Qualitätsstandards IGWW SQ P2 anzuwenden.

Eine geeignete Seilendverbindung (z.B. Aufhängering oder Seil-schloss) ist vorzusehen. Sogenannte **Drahtseilhalter** (Seilhalter, Slider) sind ausschließlich für ruhende statische Lasten ausgelegt und dürfen nicht in Verbindung mit Hebezeugen eingesetzt werden. Drahtseilhalter müssen mindestens paarweise eingesetzt werden, d.h. die so abgehängten Objekte müssen mindestens an zwei Drahtseilen befestigt sein, um die Drehung der Last um die eigene Achse am Drahtseil zu verhindern. Drahtseilhalter dürfen nicht in der Sicherungskette der Sekundärsicherung gegen Absturz verbaut werden.

Bei allen Hebezeugen als auch Hebebändern (Polyesterrund-schlingen) sind gemäß dem aktuellen Stand der Technik Sekundär-sicherungen vorzusehen.

Eine Verwendung von Hebezeugen muss bei dem Bestellvorgang der Hängepunkte zwingend angegeben werden!

4.7.5.5 Elektrokettenzüge

Elektrokettenzüge dürfen nur in den Hallen mit Schwerlastabhän-gungen (Halle 3A, 3C, 4A, 7A und Halle 11) verwendet werden. Die Verwendung dieser Hebezeuge ist an die Anforderungen für Elektrokettenzüge in der Veranstaltungstechnik (IGWW SQ P2) gebunden.

Das Eigengewicht der Elektrokettenzüge und der Dynamikbei-werte sind entsprechend im Lastenplan zu berücksichtigen um eine Überlastung der Anschlagpunkte und des Anschlagmaterials zu verhindern.

Der Unternehmer hat die Kettenzüge einer jährlichen Prüfung zu unterziehen. Das Prüfsiegel ist sichtbar an den Hebezeugen anzu-bringen und die Prüfdokumente sind immer vor Ort bereitzuhalten. Diese Prüfung ersetzt nicht die erforderliche Prüfung durch einen Sachverständigen alle 4 Jahre.

4.7.5.6 Handkettenzüge

Handkettenzüge dürfen nur in Verbindung mit Schwerlastabhän-gungen (Halle 3A, 3C, 4A, 7A und Halle 11) verwendet werden. Handkettenzüge dürfen nur bei statisch bestimmten Systemen eingesetzt werden, d.h. eine Streckenlast an zwei Zügen oder eine Flächenlast an drei Zügen. Der Einsatz von Handkettenzügen für komplexe Systeme ist nicht erlaubt.

Der Trag- und Lasthaken des Hebezeugs muss sich in einer lotrechten Geraden über dem Schwerpunkt der Last befinden. Ein Umschlingen der Last mit der Lastkette (Tragmittel) oder das Führen der Lastkette über Kanten ist nicht zulässig.

Lasten müssen immer mit allen angeschlagenen Handkettenzügen gleichzeitig verfahren werden. D.h. es müssen immer so viele Per-sonen gleichzeitig anheben, wie sich Handkettenzüge im Einsatz befinden. Dabei ist auf ein gleichmäßiges Anheben/Absenken zu achten.

Das Eigengewicht der Handkettenzüge und der Dynamikbeiwerte sind entsprechend im Lastenplan zu berücksichtigen um eine Überlastung der Anschlagpunkte zu verhindern.

4.7.6 Standbegrenzungswände

Die Standbegrenzungswände sind, sofern geordert, Hartfaser-wände oder kunststoffbeschichtete Wände. Zur Anbringung von schweren Gegenständen sind diese nicht geeignet; sie haben keinerlei Stützfunktion während des Auf- und Abbaus. Gegebenenfalls ist der zusätzliche Aufbau von kostenpflichtigen Stüt-zwänden erforderlich. Das Entfernen dieser Stützwände kann nur durch den Veranstalter angeordnet werden.

4.7.7 Werbemittel/Präsentationen

Stand- und Exponatbeschriftung, Firmen- und Markenzeichen dürfen die vorgeschriebene Bauhöhe nicht überschreiten. Sie sollen ein ansprechendes Bild ergeben.

Präsentationen, optische, sich langsam bewegende und akustische Werbemittel sowie musikalische Wiedergaben sind erlaubt, sofern sie den Nachbarn nicht belästigen, nicht zu Stauungen auf den Gängen führen und die messeeigenen Ausrufanlagen in den Hallen nicht übertönen. Die Lautstärke darf 70 dB(A) an der Standgrenze nicht überschreiten. Bei der Montage von Lautspre-chern und Beschallungsanlagen ist die Ausrichtung dieser auf die eigene Standfläche verpflichtend. Die NürnbergMesse kann bei Verstößen gegen diese Regelung einschreiten und gegebenenfalls Stilllegung verlangen.

Bei Showveranstaltungen sind die Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szeni-sche Darstellung“ (DGUV Vorschrift 17) zu beachten.

Shows oder Produktpräsentationen mit Showeinlagen müssen bei der NürnbergMesse, Fachabteilung Veranstaltungstechnik (siehe Ansprechpartner unter 4.2) angemeldet werden. Hierbei ist nach-zuweisen, dass auf der Standfläche ausreichend Zuschauererraum vorgehalten wird. Es muss sichergestellt werden, dass es durch die Vorführungen/Werbemaßnahmen zu keinen Behinderungen, Störungen oder Stauungen auf den Gängen führt. Nachbarstände und Mitaussteller dürfen durch die Vorführungen nicht beein-trächtigt werden.

Die NürnbergMesse ist berechtigt, trotz einer bereits erteilten Frei-gabe Vorführungen einzuschränken oder zu untersagen, wenn diese zu einer Gefährdung von Besuchern oder Ausstellern führen. Des Weiteren können Vorführungen auch auf Grund von opti-schen oder akustischen Beeinträchtigungen des laufenden Messe-/ Veranstaltungsbetriebs, der Emission von Stoffen (Schmutz, Staub, Dampf, Rauch, Gerüche) oder auf Grund von Erschütterungen eingeschränkt oder untersagt werden.

Die Verteilung von Drucksachen und der Einsatz von Werbemitteln sind nur auf der eigenen Standfläche zulässig. Werbevorrichtungen innerhalb der Ausstellungsstände dürfen nicht in die Gänge hineinragen oder außerhalb der vorgeschriebenen Bauhöhe ange-bracht werden. Werbung, die gegen die gesetzlichen Vorschriften oder die guten Sitten verstößt, ist nicht gestattet. Werbeverpa-ckungen oder Werbematerial von Unternehmen, die nicht zur Veranstaltung gemeldet sind, dürfen nicht aufgestellt werden. Exponate dürfen außerhalb der Standgrenze nicht aufgestellt werden. Mögliche Werbeangebote finden Sie im Online Ausstel-lerShop (OAS) unter Punkt Marketingleistungen.

4.7.8 Barrierefreiheit

Bei der Gestaltung der Stände soll auf Barrierefreiheit geachtet wer-den. Stände und deren Einrichtungen sollten auch für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sein.

Wir empfehlen entsprechende Rampen vorzusehen, die eine maxi-male Steigung von 6 % aufweisen sowie eine Mindestbreite von 1,20 m haben und mit einem rutschsicheren Bodenbelag versehen sind. Türen benötigen eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,9 m. Bewegungs- und Verkehrsflächen müssen mind. 1,5 m breit sein.

4.8 Freigelände

Das Freigelände der NürnbergMesse besteht aus gepflasterten bzw. asphaltierten Verkehrsflächen sowie unebenen, zumeist unverdichteten Schotterrasenflächen oder gewachsenen Rasenflä-chen.

Das Freigelände hat bei Dunkelheit während der veranstaltungsbe-zogenen Öffnungszeiten eine allgemeine Straßen- und Wegebe-leuchtung. Notwendige Versorgungsanschlüsse sind in unregelmä-ßigen Abständen vorhanden.

Die allgemeinen Bestimmungen der technischen Richtlinien für den Standbau gelten auch sinngemäß für Stände im Freigelände. Weitere ergänzende Hinweise können dem **Merkblatt i4.14 Standbauten im Freigelände** entnommen werden.

Verantwortliche Person

Mit der Anmeldung, spätestens bis zum Aufbaubeginn, ist eine **technisch verantwortliche Person namentlich und mit Mobil-Telefonnummer** zu benennen, die während allen Veranstaltungs-phasen (Aufbau/Laufzeit/Abbau) durchgängig erreichbar ist und die erforderlichen Maßnahmen bei Unwetterwarnungen oder Störungen zur Betriebseinstellung unverzüglich einleiten und durchführen kann.

4.8.1 Standbaufreigabe/Genehmigungspflichtige Standbauten
 Standbauten und Sonderkonstruktionen im Freigelände sind nach Art und Umfang prüf- und genehmigungspflichtig durch die zuständige Behörde. Des Weiteren ist grundsätzlich eine schriftliche Freigabe durch die NürnbergMesse (Fachabteilung Veranstaltungstechnik) erforderlich. Hierzu sind termingerecht (siehe 4.2) eine geprüfte oder prüffähige Statik (Stand sicherheitsnachweis), vermaßte Grundrisse und Ansichten der Aufbauten und der Ausgestaltungen zur Prüfung und Freigabe einzureichen. Art und Umfang der genehmigungs- und freigabepflichtigen Standbauten wird im **Merkblatt i4.14 Standbauten im Freigelände** definiert. Ein geprüfter/prüffähiger Stand sicherheitsnachweis ist dazu in jedem Fall zu erbringen. Zu den genehmigungs- und freigabepflichtigen Standbauten im Messe-Freigelände gehören alle baulichen Anlagen, die als reguläre **Fliegende Bauten**, nach **Art. 72 BayBO** mit gültiger Ausführungsgenehmigung bzw. in ihrer Bauart und -weise dementsprechend vergleichbar einzustufen sind, sowie alle sonstigen begehbaren und/oder überdachten, raumbildenden bzw. freistehenden Standbauanlagen (z.B. Zelte, Bühnen, Showtrucks, etc.). Zusätzlich sind bei der Aufstellung und dem Betrieb nicht ortsfester Bühnen und Bühnenüberdachungen die Vorgaben des Qualitätsstandards **IGVV SQ P5** zu beachten. Die Anzeige bei der Behörde ist der NürnbergMesse bis spätestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung in Kopie vorzulegen. Für Rückfragen steht die

Bauaufsicht Süd
 Bauhof 5
 90402 Nürnberg
 T +49 9 11 2 31-43 71 zur Verfügung.

Die Kosten für die notwendige Abnahme des Fliegenden Baus durch die zuständige Behörde werden dem Aussteller/Standbauer in Rechnung gestellt.

4.8.2 Verankerungen im Boden
 Generell sind Grabungen und Bodenverankerungen (z.B. Erdnägel) im Freigelände verboten. Falls sich davon abweichen, haften Sie generell für alle Schäden und Folgen bei Beschädigungen von Rohrleitungen und Kabeln (auch wenn Ihnen hierzu eine gesonderte Freigabe und Erlaubnis der NürnbergMesse vorliegt). Im Freigelände aufgebrachtes Material muss restlos entfernt und der ursprüngliche Zustand ist wiederherzustellen.

4.8.3 Witterungsbedingte Lasten

4.8.3.1 Windlasten
 Grundsätzlich sind alle Standbauten im Freigelände für die auftretenden Windbelastungen, gemäß **Eurocode 1: DIN EN 1991-1-4** unter Berücksichtigung der standortbezogenen Windzone zu bemessen.

4.8.3.2 Windlasten für Fliegende Bauten
 Falls es sich bauordnungsrechtlich um einen **Fliegenden Bau** nach **Art. 72 BayBO** handelt, können die Windlasten, gem. DIN EN 13814, 5.3.3.4 (für Veranstaltungsanlagen) bzw. DIN EN 13782, 6.4.2.2 (für Zelte) in Verbindung mit der „BayBO - Liste der als Technische Baubestimmungen eingeführten Technischen Regeln“ angesetzt werden. Falls ein Betriebslastfall, gem. DIN EN 13814, 5.3.3.4 in Anspruch genommen wird, ist die geforderte **Betriebseinstellung** ab einer **Windgeschwindigkeit von $v_{10} = 15 \text{ m/s}$** (auch in Einzelböen) durch den Aussteller/Standbetreiber organisatorisch sicherzustellen.

4.8.3.3 Schneelasten
 Für Standbaumaßnahmen in der schneefreien Periode (April - Okt.) müssen keine Schneelasten berücksichtigt werden. Bei Standbaumaßnahmen in der **Winterzeit (Nov. - März)** sind die regulären Schneelasten nach **Eurocode 1: DIN EN 1991-1-3/NA** für alle tragenden Überdachungen nachweislich unter Berücksichtigung der standortbezogenen **Schneelastzone** zu berücksichtigen.

4.8.4 Warnungen bei Unwetter
 Der Standbetreiber ist verpflichtet, die Wetterprognosen zu beachten und bei Unwetterwarnungen die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen bis hin zum Abbau oder Betriebseinstellung zu ergreifen. Darüber hinaus ergeht eine generelle Unwetterwarnung durch die Messegesellschaft an die benannte verantwortliche Person des Standbetreibers im Freigelände gemäß Punkt 4.8. Bei mobilen Einrichtungen (wie z.B. kleinen Exponate, Möbeln, Sonnenschirmen, kleinen Werbeaufstellern, etc.) ist vom Aussteller/Standbetreiber sicherzustellen, dass diese im Falle entsprechenden Unwetterwarnungen jederzeit kurzfristig zurückgebaut und ausreichend gesichert werden.

4.8.5 Ausgänge/Rettungswege
 Die Rettungsweglänge von jedem Besucherplatz bis zum nächsten Ausgang ins Freie darf nicht mehr als **30 m Lauflinie** betragen. Die Breite der Rettungswege ist nach der größtmöglichen Personenzahl zu bemessen. Die lichte Breite eines jeden Teiles von Rettungswegen muss mindestens 1,20 m betragen. Die lichte Breite von Rettungswegen muss für die darauf angewiesenen Personen dimensioniert werden:

- 1,20 m je 200 Personen in Räumen
 - 1,20 m je 600 Personen im Freien.
- Staffelungen sind nur in Schritten von 0,60 m zulässig.

Räume mit mehr als 100 m² Grundfläche müssen jeweils mindestens zwei möglichst entgegengesetzt gelegene Ausgänge haben. Die lichte Breite der Ausgänge muss der Rettungswegbreite entsprechen.

Die notwendigen Ausgänge müssen mit entsprechenden Notausgangspiktogrammen dauerhaft und gut sichtbar gekennzeichnet werden. Weitere Anforderungen an die Kennzeichnung der Flucht- und Rettungswege sind unter 4.5.1 zu finden.

4.8.6 Glas

Es darf nur für den Einsatzzweck geeignetes Sicherheitsglas verwendet werden. Weiterführende Informationen zur Verwendung von Glas und Acrylglas sind unter dem Punkt 4.4.3 zu finden.

4.9 Zweigeschossige Bauweise

4.9.1 Bauanfrage

Eine mehrgeschossige Bauweise ist nur mit der Zustimmung der NürnbergMesse in den Ausstellungshallen möglich. Die Anfrage muss unmittelbar nach der Standzulassung und termingerecht (siehe 4.2) erfolgen. Der erforderliche Antrag (**Vordruck P1.1**) ist bei der jeweiligen Messeleitung erhältlich. In den Hallen 10.1, 11.1 und 12.2 ist eine zweigeschossige Bauweise nicht möglich.

4.9.2 Auflagen zur Standflächenüberbauung, Sicherheitsabstände, Höhe der Standinnenräume

Die maximale Aufbauhöhe entnehmen Sie dem Merkblatt „Hallendaten auf einen Blick“.

Die lichten Höhen von Innenräumen bei mehrgeschossiger Bauweise müssen im Erd- und in den Obergeschossen mindestens 2,30 m betragen.

Aus Gründen des Brandschutzes ist der Einbau einer Sprinkleranlage durch den zuständigen ServicePartner BSS erforderlich. Abweichend hiervon müssen in den Hallen 4A, 7A und 11 Rauch- oder Wärmedifferentialmelder durch den zuständigen ServicePartner SPIE SAG GmbH als Alternative zu einer Sprinkleranlage installiert werden.

Standbauten an den Standgrenzen zu den Nachbarn sind oberhalb 2,50 m einfarbig, neutral und hell zu gestalten.

4.9.3 Nutzlasten/Lastannahmen

Für die **Geschossdecke** eines mehrgeschossigen Messestandes innerhalb einer Messehalle sind nach Eurocode 1: DIN EN 1991-1-1/NA:2010-12 Tabelle 6.1DE [Kat. C] als **lotrechte Nutzlast** anzusetzen:

- Bei **eingeschränkter Nutzung** durch Fachbesucher oder Standpersonal für Besprechungen und Kundenbetreuung, d.h. Möblierung mit Tischen und Stühlen in freier Anordnung oder in abgeteilten Besprechungsbüros: **$q_k = 3,0 \text{ kN/m}^2$** (Kat. C1).

- Bei **uneingeschränkter Nutzung** als frei zugängliche Ausstellungs- und Versammlungsfläche oder Verkaufsraum ohne, oder mit dichter Bestuhlung: **$q_k = 5,0 \text{ kN/m}^2$** (Kat. C3).

Die jeweilige Nutzungsvariante ist deutlich erkennbar in die zur Freigabe eingereichten Pläne einzutragen.

Treppen und Treppenpodeste müssen immer für eine Nutzlast (Kat. T2): **$q_k = 5,0 \text{ kN/m}^2$** ausgelegt werden.

Zur Erzielung einer ausreichenden **Längs- und Quersteifigkeit** bei mehrgeschossigen Messeständen, Podesten oder Tribünen ist in oberster Fußbodenhöhe eine Horizontallast von **$H = \sum q_k/20$** ($q_k = \text{lotrechte Nutzlast}$) anzusetzen.

Für **Brüstungen und Geländer** ist nach Eurocode 1: DIN EN 1991-1-1/NA:2010-12 Tabelle 6.12DE eine horizontale Nutzlast von **$q_k = 1,0 \text{ kN/m}$** in Holmhöhe (Höhe mind. 1,10 m) anzusetzen. Die absturzsichernde Funktion von **Außenwänden** in den Obergeschossen ist entsprechend nachzuweisen.

Für die Stand sicherheit von Standbauten ist zur Erzielung einer ausreichenden Kipp- und Gleitsicherheit eine **horizontalen Ersatzflächenlast $q_h = 0,125 \text{ kN/m}^2$** (siehe Punkt 4.1) zu berücksichtigen.

Es ist nachzuweisen, dass die zulässige Belastung des Hallenbodens z.B. durch Einzelstützen nicht überschritten wird (siehe Punkt 3.1. Hallendaten). Bei Bedarf sind unterhalb der Stützen lastverteilende Bodenplatten vorzusehen. Versorgungsschächte und Schachtdeckel sind mit entsprechenden Bodenplatten zu überspannen, so dass hier keine Belastungen auftreten. Bei dem Stand sicherheitsnachweis ist zu berücksichtigen, dass Verankerungen im Hallenboden nicht möglich sind.

4.9.4 Rettungswege/Treppen

Im Obergeschoss eines mehrgeschossigen Ausstellungsstandes darf die Entfernung bis zum nächsten notwendigen Hallengang von jeder zugänglichen Stelle aus **höchstens 20 m Lauflinie** betragen. Eine Rettungswegführung durch Funktionsräume (z.B. Küche, Lager) ist nicht zulässig.

Anzahl und lichte Breite von Rettungswegen (Ausgänge, Flure) sind mindestens wie folgt vorzusehen:

- bis 100 m² und weniger als 100 Personen:
1 Rettungsweg (0,90 m breit)
 - über 100 m² und weniger als 200 Personen:
mindestens 2 Rettungswege (je 0,90 m breit)
 - über 100 m² und mehr als 200 Personen:
mindestens 2 Rettungswege (je 1,20 m breit)
- Die Staffelungen der Rettungswegbreiten sind nur in 0,60 m Schritten pro 100 Personen zulässig.

Beträgt die Obergeschossfläche mehr als 100 m², werden mindestens zwei Treppen benötigt. Die Treppen sind entgegengesetzt anzuordnen.

Alle **Treppenanlagen** sind nach DIN 18065 auszuführen und müssen eine lichte Breite von mindestens 1,20 m aufweisen. Notwendige Treppen und dem allgemeinen Besucherverkehr dienende Treppen müssen geschlossene Trittstufen haben. Wendel- bzw. Spindeltreppen sind nicht zulässig.

Die Steigungshöhe der Treppen darf nicht mehr als 0,19 m, die Auftrittsweite nicht weniger als 0,26 m betragen. Bei der Ermittlung der Auftrittsweite ist zu beachten, dass sogenannte Unterschneidungen (z.B. bei Setzstufen) nicht berücksichtigt werden können. Des Weiteren muss bei der Gestaltung der Unterschneidung darauf geachtet werden, dass beim Abwärtsgehen kein Hängebleiben der Ferse erfolgt.

Bei Treppen ist nach 18 Stufen ein Zwischenpodest vorzusehen. Die Podesttiefe sollte einem Mehrfachen des Schrittmaßes entsprechen. Dabei sollte eine ungerade Anzahl von Schritten zugrunde gelegt werden.

Treppen dürfen nicht unmittelbar hinter einer Tür beginnen. Zwischen Treppe und Tür ist ein ausreichender Treppenabsatz (Mindesttiefe 1,0 m) anzuordnen.

Wendel- bzw. Spindeltreppen sind nicht zulässig.

Handläufe müssen griffsicher sein und sind endlos auszuführen. Der Seitenabstand der Handläufe zu benachbarten Bauteilen muss mindestens 0,05 m betragen.

Treppen müssen auf beiden Seiten mit Handläufen ausgerüstet sein. Treppen mit einer Breite von mehr als 2,40 m benötigen Zwischenhandläufe. Die lichte Durchgangshöhe muss mindestens 2,00 m betragen.

Bedingt durch die Bauweise von mehrgeschossigen Ausstellungsständen kann die in der Halle vorhandene allgemeine **Sicherheitsbeleuchtung** bei einem Netzausfall ggf. nicht in allen Bereichen des Standes wirken. Um in diesen umschlossenen Bereichen ein sicheres Zurechtfinden bis zu allgemeinen Verkehrsflächen zu gewährleisten, ist die Installation einer zusätzlichen eigenen Sicherheitsbeleuchtung notwendig (siehe Punkt 5.3.5) und im Vorfeld mit der NürnbergMesse (siehe Punkt 4.2) abzustimmen.

Die Flucht- und Rettungswege sind nach ASR A1.3, bzw. DIN EN ISO 7010, DIN EN 1838 und DIN 4844-1 dauerhaft zu kennzeichnen. Die Türen dieser Ausgänge müssen während der Veranstaltung von innen in Fluchtrichtung jederzeit geöffnet werden können und dürfen nicht in den Hallengang hineinragen. Es ist in jedem Fall eine entsprechende Nische vorzusehen.

4.9.5 Baumaterialien

Bei zweigeschossigen Ständen sind die tragenden Bauteile, Decken des Erdgeschosses und der Fußboden des Obergeschosses aus mindestens schwer entflammaren Baustoffen (nach DIN 4102 oder EN 13501-1) oder feuerhemmenden Bauteilen zu erstellen. Weitere Anforderungen an Standbau- und Dekorationsmaterialien entnehmen Sie Punkt 4.4.1.1. Standüberdachungen sind gemäß Punkt 4.4.2 auszuführen.

4.9.6 Obergeschoss

Im Obergeschoss sind im Bereich der Brüstungen, falls erforderlich, auf dem Fußboden **Abroll Sicherungen** von mind. 5 cm Höhe anzubringen.

Brüstungen sind entsprechend **Punkt 4.6** und **Punkt 4.9.3** auszuführen. Um ein Abstellen von Gegenständen und die Gefahr des Herabfallens auszuschließen, sind Handläufe/obere Brüstungsabschlüsse entsprechend auszuführen.

Die absturzsichernde Funktion von **Außenwänden im Obergeschoss** ist sicherzustellen und in den statischen Berechnungen nachzuweisen.

Sollten **Decken über Obergeschossen** geschlossen ausgeführt werden, gelten die Anforderungen des Punktes **4.4.2 Standüberdachung**.

Alle Aufenthalts- und Zuschauerräume, die allseits umschlossen sind, müssen mit einer **Sichtverbindung** in die Halle ausgestattet werden. Weitere Anforderungen entnehmen Sie Punkt 4.4.4. Zusätzlich zu den bereits im Erdgeschoss vorhandenen Feuerlöschern ist im Obergeschoss mind. ein **Feuerlöscher** (entsprechend EN3) pro Treppenabgang gut sichtbar und griffbereit anzuordnen (siehe Punkt 4.4.1.13).

5. Betriebssicherheit, Technische Sicherheitsbestimmungen, Technische Vorschriften, Technische Versorgung

5.1 Allgemeine Vorschriften

Die Auf- und Abbauarbeiten dürfen nur im Rahmen der arbeits- und gewerberechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden. Der Aussteller/Standbauer/Kunde ist für die Betriebssicherheit und die Einhaltung der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften auf seiner Standfläche/in seinem Veranstaltungsbereich verantwortlich.

5.1.1 Schäden

Jede durch Aussteller oder deren Beauftragte verursachte Beschädigung im Messegelände, seinen Gebäuden oder Einrichtungen, wird nach Beendigung der Veranstaltung auf Kosten des Ausstellers durch die NürnbergMesse beseitigt.

Nach dem Abbau ist der ursprüngliche Zustand der Ausstellungsflächen wiederherzustellen und sämtliche Schäden sind dem Veranstalter zu melden.

Nicht abgebaute Stände oder nicht abtransportierte Ausstellungsgüter können nach dem Ende des offiziellen Abbaus auf Kosten und Gefahr des Ausstellers entfernt und beim Messespediteur eingelagert werden oder auf Kosten des Ausstellers entsorgt werden.

5.1.2 Koordination von Arbeiten auf dem Ausstellungsgelände

Müssen gleichzeitig Arbeiten von Beschäftigten unterschiedlicher Unternehmen am Ausstellungsstand/im Veranstaltungsbereich (insbesondere in der Auf- und Abbauphase) ausgeführt werden, erfolgt bei möglichen gegenseitigen Gefährdungen eine **Koordination gemäß Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG** und der DGUV Vorschrift 1 (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung) **durch den Standbauleiter**.

Dies gilt insbesondere auch bei Arbeiten von Dienstleistern der Messegesellschaft am Messestand.

Weiterführend sind die notwendigen Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz gemäß der aktuell gültigen europäischen Richtlinie EG-RL 89/391/EWG zu beachten und bei den Arbeiten auf dem Ausstellungsgelände umzusetzen.

Das Betreten des Messegeländes kann während des Auf-, Um- und Abbaus mit Gefahren verbunden sein, die das Tragen geeigneter **persönlicher Schutzausrüstung (PSA)** erforderlich machen. Durch den Aussteller ist für seinen Beschäftigten und Auftragnehmer eigenverantwortlich eine Risikobeurteilung zu erstellen und über Gefahren, Kompensationsmaßnahmen und geeignete persönliche Schutzausrüstungen (PSA) zu informieren. Die Umsetzung und Kontrolle der festgelegten Maßnahmen obliegt dem Aussteller.

5.2 Einsatz von Arbeitsmitteln

Der Einsatz von Bolzenschuss-, Bolzenschubgeräten oder Ketten sägen ist verboten.

Der Einsatz von Holzbearbeitungsmaschinen ohne Späneabsaugung ist nicht zulässig.

Generell sind alle Arten der **Holzbearbeitung** während der Veranstaltungsdurchführung bei der NürnbergMesse (siehe Punkt 4.2) anzuzeigen und bedürfen einer schriftlichen Freigabe. Bei sämtlichen Vorführungen im Rahmen der Holzbearbeitung muss der Besucherschutz durch geeignete Schutzeinhausungen (siehe auch Punkt 5.6.2.1) gewährleistet werden. Des Weiteren ist durch geeignete Maßnahmen der Brandschutz zu gewährleisten. Bei der Auswahl und dem Betrieb **elektrischer Anlagen und Arbeitsmittel** sind die Vorgaben der DGUV Information 203-006 zu beachten.

Angemietete **Hubarbeitsbühnen** dürfen ausschließlich von hierzu befähigten Personen über 18 Jahren bedient werden. Die Befähigung nach IPAF oder DGUV Grundsatz 308-008 muss nachgewiesen sein. Die Fahrerlaubnis ist jederzeit mitzuführen. Sicherheits- und Haftungsgründe erfordern, dass Hubarbeitsbühnen ausschließlich über unseren ServicePartner SPIE SAG GmbH angefordert werden.

Der Einsatz von Kranen und Gabelstaplern ist den Vertragsspediteuren der NürnbergMesse vorbehalten.

5.2.1 Explosionsfähige Gemische

Beim Umgang mit entzündbaren Gefahrenstoffen (z.B. Flüssigkeiten, Gase, Stäube, etc.) kann es zur Bildung explosionsfähiger Gemische kommen.

Bei Anlagen, Aufbauten, Exponate oder Vorführungen mit derartigen Gefahrenstoffen ist daher die Erstellung eines **Explosionsschutzdokumentes** zwingend erforderlich.

Die Erstellung eines Explosionsschutzdokumentes ist Aufgabe des Ausstellers. Das vollständige Explosionsschutzdokument ist durch den Aussteller fristgerecht (siehe Punkt 4.2) bei der NürnbergMesse im Vorfeld zur Freigabe vorzulegen. Es findet vor Ort eine kostenpflichtige Prüfung der Explosionssicherheit vor Inbetriebnahme der Anlage (vor Messebeginn) statt.

Liegt kein Explosionsschutzdokument vor oder werden im Rahmen der Überprüfung vor Ort Mängel festgestellt, kann der Betrieb der Anlage/der Vorführung nicht freigegeben werden.

Detaillierte Informationen zum Explosionsschutzdokument und der Prüfung der Explosionssicherheit entnehmen sie bitte dem Merkblatt **4.15 Explosionsfähige Gemische**.

5.2.2 Einrichtungen zum Auffangen von Holzstaub und -spänen

Einrichtungen zum Absaugen und Lagern von Staub, Spänen oder Schnitzeln von Holz oder Holzwerkstoffen (z.B. Silos) sind gemäß GefStoffV vor Inbetriebnahme unter Berücksichtigung der vorgesehenen Betriebsweise durch eine nach BetrSichV zur Prüfung befähigte Person auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, der Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion zu prüfen.

Generell sind solche Einrichtungen im Vorfeld bei der NürnbergMesse fristgerecht (siehe Punkt 4.2) zur Freigabe anzuzeigen.

Der Betreiber der Anlage ist für die Gewährleistung der Betriebssicherheit bei der Inbetriebnahme verantwortlich (siehe Punkt 5).

Der Betreiber/Aussteller hat im Vorfeld eine **Gefährdungsbeurteilung in Form eines Explosionsschutzdokumentes** (gemäß GefStoffV, BetrSichV, TRGS 720 bis 725 und TRGS 727) zu erstellen und der Anmeldung beizulegen (siehe Merkblatt **4.15 Explosionsfähige Gemische**).

Werden während dem Messebetrieb **Holzbearbeitungsmaschinen** vorgeführt, so dass mit einem erhöhten **Aufkommen von Stäuben oder Spänen** zu rechnen ist, sind zusätzlich die Vorgaben der DGUV Information 209-083 und 209-045 in Bezug auf die Installation von automatischen Funkenlöschanlagen zu beachten. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. eingeschränkte Vorführung der Anlage), kann die Installation der Funkenlöschanlage nach einer schriftlichen Freigabe durch die NürnbergMesse (siehe Punkt 4.2) entfallen.

5.3 Elektroinstallation

5.3.1 Anschlüsse

Jeder Stand, der mit elektrischer Energie versorgt werden soll, erhält auf Bestellungen einen oder mehrere Anschlüsse, die ausschließlich durch den zuständigen ServicePartner der NürnbergMesse ausgeführt werden. Den Bestellungen mit Formblatt ist die Grundrisskizze beizufügen, aus der die gewünschte Platzierung der Anschlüsse ersichtlich ist. Der Stromverbrauch wird bei Anschlüssen bis 40 kW pauschal und über 40 kW durch Messung ermittelt und verrechnet.

Die Stromversorgung steht ab Aufbaubeginn bis Abbauende zur Verfügung. Nach Absprache mit dem zuständigen ServicePartner können Zu- und Abschaltzeiten vereinbart werden. Der Aussteller ist verpflichtet, seinen Anschlusspunkt gegen Beschädigung und Unfall zu schützen.

Aus sicherheits- und brandschutztechnischen Gründen sind am Ende eines jeden Veranstaltungstages beim Verlassen des Standes alle elektrischen Verbraucher abzuschalten. Hiervon ausgenommen können sicherheitstechnische Anlagen, Notbeleuchtung, Kühlschränke und Server im Betrieb bleiben.

Die Verwendung von Generatoren auf Ständen ist nicht gestattet.

5.3.2 Standinstallation

Elektroinstallationsarbeiten innerhalb der Stände können nach Bestellung vom zuständigen ServicePartner der NürnbergMesse ausgeführt werden.

Innerhalb der Stände, d.h. ab dem Übergabepunkt, können Installationen von ausstellereigenen Elektrofachkräften oder von zugelassenen Fachfirmen entsprechend den VDE-Vorschriften und in Europa geltenden Vorschriften sowie dem Stand der Technik entsprechend ausgeführt werden. Werden bei der Installation innerhalb des Standes Klemm- oder Schraubverbindungen eingesetzt, ist durch die ausführende Elektrofachkraft eine Überprüfung der errichteten Anlage vorzunehmen. Im Anschluss ist eine schriftliche Dokumentation der Prüfung (Messprotokolle und Errichtungsbescheinigungen) zu erstellen und zur Einsichtnahme am Stand vorzuhalten. Des Weiteren sind auch die gültigen Prüfprotokolle aller elektrischen Betriebsmittel gemäß DGUV Vorschrift 3 vorzuhalten.

5.3.3 Montage- und Betriebsvorschriften

Die gesamte elektrische Einrichtung ist nach den neuesten Sicherheitsvorschriften des Verbandes der Elektrotechnik (VDE) und der berufsgenossenschaftlichen Verordnungen (DGUV Vorschrift 3) auszuführen.

Besonders zu beachten sind VDE 0100, VDE 0100-706, VDE 0100-718, VDE 0108, VDE 0128, VDE 0100-560 und die VDE 0100-711 (IEC-Norm 60364-7-711). Der Aussteller übernimmt die volle Haftung für Schäden, die durch fehlerhafte Elektroinstallationen an Hallen und Gebäudeteilen der NürnbergMesse sowie an Messeständen und Exponaten von Mitausstellern entstehen können.

Für alle Stromkreise ist grundsätzlich die Schutzmaßnahme RCD-Schutzschaltung vorgeschrieben.

Für Steckdosen und Lichtstromkreise ist ein RCD mit einem maximalen Fehlerauslösestrom von 30 mA vorgeschrieben. Bei Sondermaschinen und Geräten (Frequenzumrichter) kann eine andere geeignete Schutzmaßnahme angewandt werden. Verantwortlich hierfür ist der Aussteller.

Der Anteil von hoch- oder niederfrequenten, in das Netz abgegebenen Störungen darf die in VDE 0160 und VDE 0838 (ISO 50 006) und EN 61000-2-4 angegebenen Werte nicht überschreiten. Kabel und Leitungen mit massiven Leitern müssen fest verlegt und fest angeschlossen, flexible Leitungen müssen zugentlastet sein. Während des Auf- und Abbaus müssen alle genutzten Leitungen mind. H07RNF oder mindestens gleichwertig sein. Leitungen wie H05 oder ähnlich dürfen nur in Bereichen mit geringster mechanischer Beanspruchung Verwendung finden (VDE 0298). Es dürfen nur Leitungen mit einem Mindestquerschnitt von 1,5 mm² Cu verwendet werden. Leitfähige Bauteile sind in die Maßnahmen zum Schutz bei indirektem Berühren mit einzubeziehen (Standerdung, bzw. Potenzialausgleich).

Die Sekundärleitungen (sämtliche Leitungen ab dem bereitgestellten Elektroanschluss) sind gegen Kurzschluss und Überlast mit geeigneten Leitungsschutzschaltern zu schützen.

Niedervoltanlagen dürfen nur mit Sicherheitstransformatoren nach DIN EN 61558 (VDE 0570) oder gleichwertig betrieben werden.

Die Transformatoren müssen für die Montage auf brennbaren Unterlagen geeignet sein und primär und sekundär mit Thermoschutz und Kurzschluss-/Überlastschutz versehen sein.

In Niedervoltbeleuchtungsanlagen sind blanke elektrische Leiter und Klemmen unzulässig, auch Seilsysteme müssen vollständig isoliert sein.

Alle Klemmverbindungen müssen in einer geschlossenen Dose enden. Flexible Leitungen (auch Flachleitungen) dürfen nicht ungeschützt gegen mechanische Belastungen unter Bodenbelägen verlegt werden.

Die im Ausstellungsstand vorhandene Elektroinstallation darf für die Veranstaltung erst in Betrieb genommen werden, wenn Sie durch eine befähigte Person abgenommen und freigegeben ist. Ein Abnahmeprotokoll muss am Stand vorgehalten werden.

5.3.4 Sicherheitsmaßnahmen

Zum besonderen Schutz sind alle Wärme erzeugenden und Wärme entwickelnden Elektrogeräte (Kochplatten, Scheinwerfer, Transformatoren, Kaffeemaschinen usw.) auf nicht brennbaren, wärmebeständigen, asbestfreien Unterlagen zu montieren.

Entsprechend der **Wärmeentwicklung** ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Materialien sicherzustellen.

Beleuchtungskörper dürfen ausschließlich an nicht brennbaren Dekorationen o.Ä. angebracht werden.

Strahler, Scheinwerfer, Stromschienscheinwerfer und deren Versorgungskonstruktionen wie Stromschienen, Switchboxen o.Ä. sind einzeln mit **Sicherungsseilen** nach aktueller Norm zu sichern. Stromschienen müssen mit Schutzkappen ausgestattet sein. Eine Befestigung der Stromschiene mit Kabelbindern ist nicht zulässig. Bei Halogenleuchtmitteln sind nur Scheinwerfer mit **Schutzscheiben** zulässig. Des Weiteren ist ein entsprechender **Splitter-schutz** gemäß Herstellervorgabe bei Linsenscheinwerfern einzusetzen (z.B. bei Tageslichtscheinwerfern mit wechselbaren Linsen, oder bei PAR-Scheinwerfern mit Halogenleuchtmitteln).

Bei der Verwendung von UV-Strahlern dürfen keine Gefährdungen durch eine erhöhte Strahlenbelastung entstehen. Bei Entladungslampen sind entsprechende **UV-Filter** gemäß den Herstellervorgaben zu verwenden. UV-Strahler, der Typen UV-B und UV-C dürfen nur bestimmungsgemäß in dafür vorgesehenen Geräten betrieben werden, wenn sichergestellt ist, dass keine Strahlung ungeschützt austreten kann.

Eigenmächtige Veränderungen an der Hallenbeleuchtung, wie z.B. das Entfernen einzelner Leuchtstoffröhren, sind untersagt.

5.3.5 Sicherheitsbeleuchtung

Stände, in denen durch die Besonderheit ihrer Bauweise die vorhandene allgemeine Sicherheitsbeleuchtung des Gebäudes nicht wirksam ist, bedürfen einer zusätzlichen eigenen Sicherheitsbeleuchtung in Anlehnung an VDE 0100-718 und DIN EN 50172. Sie ist so anzulegen, dass ein sicheres Zurechtfinden bis zu den allgemeinen Rettungswegen gewährleistet ist.

5.4 Wasser- und Abwasserinstallation

Jeder Stand, der mit Wasser/Abwasser versorgt werden soll, erhält auf Bestellung einen oder mehrere Anschlüsse in aktueller Norm. Die Installation dieser Anschlüsse kann ausschließlich durch den zuständigen ServicePartner der NürnbergMesse durchgeführt werden. Den Bestellungen mit Formblatt ist eine Grundrisskizze beizufügen, aus der die gewünschte Platzierung der Anschlüsse ersichtlich ist.

Alle Installationen innerhalb der Stände müssen den aktuell geltenden Richtlinien und dem Stand der Technik (siehe z.B. Trinkwasserverordnung und DIN 1988) entsprechen, so dass durch die Installation und Betrieb eines Anschlusses eine nachhaltige Beeinflussung der Trinkwasserqualität ausgeschlossen wird.

Die NürnbergMesse behält sich stichprobenartige Kontrollen der Anlagen vor.

Durchlaufkühlanlagen dürfen nicht direkt an die Trinkwasserversorgung angeschlossen werden.

Eine Wasserentnahme aus den Hydranten oder sonstigen Feuerlöschanlagen ist verboten.

Die Wasserversorgung wird am letzten Laufzeittag aus Sicherheitsgründen – in der Regel eine Stunde nach Messeschluss! – eingestellt.

Chemisch verunreinigte Abwässer, Speise- und Fettreste dürfen nicht in das Abwassersystem eingeleitet werden. Diese Stoffe sind fachgerecht zu entsorgen.

Weitere Informationen, Richtlinien und Bedingungen – siehe Online AusstellerShop (OAS) unter Punkt Wasser- und Abwasseranschluss.

5.4.1 Anschlüsse

Bei der Ausführung des Wasseranschlusses wird die Zufussleitung in der Regel mit einem 1/2 Zoll Schlauch und die Abflussleitung mit einem 50 mm Rohr (DN 50) installiert.

Die Führung der Anschlüsse erfolgt aus den Versorgungsschächten im Hallenboden innerhalb der Standfläche (Position gemäß dem Hallenplan). Innerhalb des Standes werden die Leitungen auf dem Hallenboden verlegt, so dass die Führung der Rohrleitungen im Vorfeld mit dem zuständigen ServicePartner abzustimmen ist und ggf. die Aufbauhöhe der Rohre und Leitungen zu beachten ist.

Eine Verlegung von Leitungen, die Fremdstände überqueren muss vermieden werden und bedarf im Ausnahmefall der vorherigen schriftlichen Freigabe der NürnbergMesse (siehe Punkt 4.2). Die Leitungen müssen verkehrssicher verlegt und abgedeckt werden. Die Kosten hat hierfür der Aussteller zu tragen.

Eine Verlegung von Leitungen in den Hallengängen ist nicht möglich!

5.4.2 Einsatz von wasserführenden Anlagen und Gerätschaften

Beim Einsatz von Wasser, z.B. in Wasserbecken, Brunnen oder in Wasserwand- und Luftbefeuchtungs- sowie in sonstigen Sprühsystemen, die am Stand eingesetzt werden, ist der hygienisch einwandfreie Zustand zu gewährleisten.

Daher ist bei dem Einsatz solcher Systeme grundsätzlich ein geeigneter Infektionsschutz des Umlaufwassers vorzunehmen.

Auf Verlangen der NürnbergMesse ist darüber ein Nachweis zu erbringen.

Die Verwendung der oben genannten Systeme ist auf die Standfläche zu begrenzen. Hallengänge oder Mitaussteller dürfen sich nicht im Wirkungsbereich der Anlagen oder Gerätschaften befinden.

Für Wasserschäden und damit verbundenen Folgeschäden haftet der Aussteller.

5.5 Druckluft-/Gasinstallation

5.5.1 Druckluft

Jeder Stand, der mit Druckluft (max. 7.5 bar) versorgt werden soll, erhält auf Bestellung einen oder mehrere Anschlüsse in der benötigten Größe. Der Übergabepunkt besteht immer aus Kugelhahn oder Schnellversorgungskupplung.

Die Installation dieser Anschlüsse darf nur von dem zuständigen ServicePartner der NürnbergMesse durchgeführt werden.

Den Bestellungen mit Formblatt ist die Grundrisskizze mit den gewünschten Anschlusspunkten beizugeben.

Die bezogene Druckluftmenge ist mit den Bereitstellungsgebühren abgegolten.

Die Druckluft steht während des offiziellen Auf- und Abbaus zur Verfügung. Während der Veranstaltung wird Druckluft täglich von 8:00 Uhr bis Ende der Veranstaltung bereitgestellt. Aus Sicherheitsgründen wird die Druckluftversorgung in den übrigen Zeiten abgeschaltet.

Außerhalb der genannten Zeiten kann die Druckluft nach Absprache gegen Aufwand zur Verfügung gestellt werden.

5.5.1.1 Anschlüsse

Bei der Bereitstellung von Druckluftanschlüssen sind Nennweiten bis zu 1 Zoll möglich.

Die Führung der Anschlüsse erfolgt aus den Versorgungsschächten im Hallenboden innerhalb der Standfläche (Position gemäß dem Hallenplan). Innerhalb des Standes werden die Leitungen auf dem Hallenboden verlegt, so dass die Führung dieser im Vorfeld mit dem zuständigen ServicePartner abzustimmen ist und ggf. die Aufbauhöhe zu beachten ist.

5.5.1.2 Standinstallationen

Die Installation der Druckluftleitungen ab Hauptanschluss und Anschlüsse an die Exponate innerhalb der Stände dürfen Fachkräfte des Ausstellers ausführen, wenn die gültigen Vorschriften eingehalten werden. Alternativ können die Arbeiten nach Bestellung vom zuständigen ServicePartner der NürnbergMesse oder von externen Fachkräften ausgeführt werden.

Die Verantwortung für die Selbstinstallation trägt der Aussteller.

5.5.1.3 Montage- und Betriebsvorschriften

Zum Schutz der Exponate empfehlen wir die Installation von Feinfilter, Wasserabscheider, Druckminderventil und Sicherheitsventil. Die verwendeten Schläuche und Armaturen müssen für einen Betriebsdruck von mind. 10 bar ausgelegt sein und vor mechanischen Belastungen geschützt werden.

Die Schläuche müssen so verlegt und befestigt werden, dass sie – insbesondere an den Verbindungsstellen – im Havariefall geringstmögliche Bewegungsfreiheit haben.

5.5.1.4 Druckluftbehälter

Druckluftkessel/Behälter sind zum Betrieb der Exponate aufgrund des großvolumigen Versorgungsnetzes in der Regel nicht erforderlich.

Druckluftbehälter müssen generell für einen Betriebsdruck von mind. 10 bar ausgelegt und mit geprüften und zugelassenen Armaturen gem. Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) versehen sein.

Das Prüfbuch über die vorgeschriebene Erstprüfung bzw. 5 oder 10-jährige wiederkehrende Prüfungen sind im Stand vorzuhalten. Vor der Inbetriebnahme des Luftsammelbehälters ist die Abnahme durch eine befähigte Person (gemäß TRBS 1203 Teil 2) zu protokollieren und der Beleg im Stand vorzuhalten.

5.5.1.5 Kompressoren

Eigene Kompressoren sind aus Betriebssicherheitsgründen nicht gestattet. Dies umfasst auch die Verwendung von Klein- oder Beistellkompressoren.

Unter bestimmten Voraussetzungen und der schriftlichen Freigabe der NürnbergMesse (siehe Punkt 4.2) können Kompressoren eingesetzt werden.

Ausnahmen von dem oben genannten Verwendungsverbot sind gemäß den folgenden Fällen möglich:

- Der Kompressor ist ein Bauteil des Exponats
- Der Kompressor ist ihr Exponat
- Der Kompressor ist ein Bestandteil des Exponats und wird zusammen mit diesem vertrieben

Generell dürfen nur Kompressoren eingesetzt werden, die gemäß der jeweils gültigen BetrSichV und TRBS 1203 (Teil 2) durch eine befähigte Person auf Funktionsfähigkeit und Betriebssicherheit geprüft wurden.

Die Geräusentwicklung darf Aussteller und Besucher nicht belästigen und 70 dB (A) an der Standgrenze nicht überschreiten. Eine EG-Konformitätserklärung des Herstellers des Kompressors ist im Stand vorzuhalten.

Für die fachgerechte Entsorgung von ölhaltigem Kondensat, Altöl und ölhaltigen Feststoffen ist der Aussteller verantwortlich. Nachweise hierüber sind am Stand vorzuhalten.

5.5.2 Gas

Aus dem Hallennetz der NürnbergMesse ist eine Versorgung mit Gas/Erdgas nicht möglich.

Bei der Verwendung von technischen Gasen siehe Punkt 5.7.

- 5.6 Maschinen-, Druckbehälter-, Abgasanlagen**
- 5.6.1 Lärmemission**
 Der Betrieb lärmverursachender Maschinen und Geräten soll im Interesse aller Aussteller und Besucher möglichst eingeschränkt bleiben. Die Geräusche an der Standgrenze dürfen 70 dB(A) nicht überschreiten und die Maßnahmen zur Vermeidung von Gehörgefährdungen des Publikums gemäß DIN 15905 (Teil 5) sind zu beachten.
 Die Messeleitung kann Vorführzeiten für lärmverursachende Maschinen und Geräte vorgeben, so dass eine dauerhafte Lärmbelästigung der Mitaussteller und Besucher vermieden wird. Des Weiteren kann bei Vorführungen mit entsprechender Lärmemission das kostenfreie Bereitstellen von geeigneten Gehörschutz seitens des Ausstellers angeordnet werden. Der Aussteller muss eindeutig durch Beschilderungen auf die Lärmemission und den entsprechenden Gehörschutz hinweisen.
 Das Betreiben von Maschinen und Anlagen mit Schwungmassenkräften ist nur zulässig, sofern keine Übertragung auf Gebäude- teile stattfindet. Zur Ermittlung und Einhaltung der zulässigen Erschütterungsimmissionen gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) kann die DIN 4150-2 herangezogen werden.
- 5.6.2 Produktsicherheit**
 Alle ausgestellten Produkte, überwachungsbedürftigen Anlagen, technischen Arbeitsmittel, Medizinprodukte und Verbraucherprodukte müssen den Anforderungen des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) sowie den jeweiligen harmonisierten Vorschriften der EU entsprechen.
 Technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, müssen ein gut sichtbares Schild tragen, das darauf hinweist, dass sie nicht den Anforderungen des o.g. Gesetzes entsprechen und erst erworben werden können, wenn die Übereinstimmung mit den gesetzlichen Anforderungen hergestellt worden ist.
 Für technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte, die das CE-Zeichen führen, muss die entsprechende Konformitätserklärung des Herstellers am Stand vorliegen.
 Bei Vorführungen sind die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz von Personen durch das Standpersonal zu treffen. Wir verweisen zudem auf das Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) und die Produktsicherheitsverordnungen (ProdSV).
- 5.6.2.1 Schutzvorrichtungen**
 Maschinen- und Apparate- teile dürfen nur mit allen Schutzvorrichtungen in Betrieb genommen werden. Die normalen Schutzvorrichtungen können durch eine sichere Abdeckung aus Sicherheitsglas oder einem ähnlichen transparenten Material ersetzt werden, sofern damit die gleiche Sicherheit gewährleistet wird.
 Werden Geräte nicht in Betrieb genommen und sind zuverlässig gegen Inbetriebnahme gesichert, können die Schutzvorrichtungen abgenommen werden, um dem Besucher die Bauart und Ausführung der abgedeckten Teile erkennbar zu machen. Die Schutzvorrichtungen müssen dann neben der Maschine sichtbar aufgestellt bleiben.
 Verletzungsgefahren müssen auf jeden Fall ausgeschlossen werden.
- 5.6.2.2 Prüfverfahren**
 Die ausgestellten technischen Arbeitsmittel werden hinsichtlich ihrer unfallschutz- und sicherheitstechnischen Ausführung von der zuständigen Aufsichtsbehörde gegebenenfalls gemeinsam mit den zuständigen berufsgenossenschaftlichen Fachausschüssen besichtigt und auf die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen hin überprüft.
 Zur Überprüfung der CE-Kennzeichnung durch das Amt ist es geboten, die EG-Konformitätserklärung bzw. Herstellererklärung, wie auch die Betriebsanleitung in deutscher Sprache auf dem Messestand zur Einsichtnahme bereitzuhalten. In Zweifelsfällen sollen sich Aussteller frühzeitig vor Messebeginn mit dem zuständigen Amt in Verbindung setzen.
- 5.6.2.3 Voraussetzung zur Inbetriebnahme**
 Darüber hinaus ist die NürnbergMesse berechtigt, jederzeit den Betrieb von Maschinen, Anlagen, Apparaten und Geräten zu untersagen, wenn nach ihrer Ansicht durch den Betrieb Gefahren für Personen und Sachen, eine Beeinträchtigung von anderen Ausstellern oder des geordneten Messebetriebs zu befürchten sind.
- 5.6.3 Druckbehälter**
- 5.6.3.1 Abnahmebescheinigung**
 Druckbehälter dürfen auf dem Stand nur betrieben werden, wenn die gemäß aktuell gültiger Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) geforderten Prüfungen durchgeführt wurden.
 Die darüber ausgestellten Prüfnachweise sind am Ausstellungsort (Standfläche) beim Druckbehälter aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Aufsichtsbehörde oder der NürnbergMesse vorzu- legen.
- 5.6.3.2 Prüfung**
 Ergänzend zur Vorlage einer Bescheinigung über die Bau- und Wasserdruckprüfung (EG-Konformitätserklärung sowie notwendige Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache) muss eine Abnahme durch eine befähigte Person oder eine zugelassene Überwachungsstelle vor Ort erfolgen.
 Druckbehälter und Druckanlagen sind vor der Erstinbetriebnahme, nach prüfpflichtigen Änderungen und danach wiederkehrend durch die oben genannten Personen zu überprüfen. Erfolgt die Montage der Druckanlage vor Ort auf dem Messegelände, ist diese Anlage im Anschluss wie vor der Erstinbetriebnahme zu überprüfen.
- 5.6.3.3 Mietgeräte**
 Da die Beurteilung von Druckbehältern ohne EG-Konformitätserklärung während der relativ kurzen Messeaufbauzeit nicht durchgeführt werden kann, ist der Benutzung von geprüften Mietbehältern der Vorzug zu geben.
- 5.6.3.4 Überwachung**
 Die erforderlichen Abnahmebescheinigungen sind während der Veranstaltung auf dem Messestand für das Gewerbeaufsichtsamts bereitzuhalten.
 Auskünfte erteilt die zuständige Aufsichtsbehörde.
- 5.6.4 Abgase und Dämpfe**
 Von Exponaten und Geräten abgegebene brennbare, gesundheitsschädliche, ölhaltige oder die Allgemeinheit belästigende Dämpfe, Gase, Aerosole und Stäube dürfen nicht in die Hallen eingeleitet werden.
 Sie müssen über entsprechende Rohrleitungen nach Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes ins Freie abgeführt werden.
 Von den Kochgeräten abgegebene Dämpfe oder Gerüche dürfen nicht in die Halle abgegeben werden. Stattdessen müssen sie über eine Abluftanlage aus der Halle herausgeführt werden oder durch den Einsatz von geeigneten Aktivkohle- und Aerosolabscheidern gereinigt werden.
- 5.6.5 Abgasanlagen**
 Zur Ableitung brennbarer, gesundheitsgefährdender oder die Allgemeinheit belästigender Dämpfe und Gase ist die Montage einer Abgasleitung in Verbindung mit einer Abgasöffnung notwendig.
 Die Rauchgasabzüge werden ausschließlich durch die zuständigen ServicePartner der NürnbergMesse mit eigenem Material, soweit technisch möglich, bis ins Freie montiert. Die Anschlüsse an den Exponaten sind von dem Aussteller herzustellen. Die Anschlüsse müssen den gültigen Vorschriften und Regeln der Technik entsprechen.
 Rauch- und abgasführende Rohre sind nur aus nicht brennbaren Materialien zugelassen. Der Abstand von Abgasleitungen zu brennbaren Stoffen oder ähnlichem muss mind. 0,50 m betragen und gegebenenfalls mit einem Schutz- oder Mantelrohr umgeben sein.
 Abgasanlagen sind generell von der NürnbergMesse schriftlich freizugeben.
- 5.7 Verwendung von Druckgasen, Flüssiggasen und brennbaren Flüssigkeiten, Brennpasten und anderen Brennstoffen**
- 5.7.1 Druck- und Flüssiggasanlagen**
 Die Lagerung und Verwendung von Druck- und Flüssiggas in den Messehallen und im Gelände ist ohne schriftliche Freigabe der NürnbergMesse verboten.
- 5.7.1.1 Freigabe für Druckgasflaschen**
 Die Lagerung und Verwendung von Flüssiggas oder anderer brennbarer und nichtbrennbarer Gase in Druckgasflaschen, Druckgaspackungen oder Tanks sind ohne schriftliche Freigabe der NürnbergMesse gemäß Vordruck P2 (siehe Punkt 4.2) verboten.
 Entsprechend den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sind Druckgasflaschen gegen Stoß, Umfallen, Zugriff Unbefugter sowie vor Erwärmung zu schützen. Toxische Gase dürfen nicht verwendet werden.
 Bei der Nutzung von technischen Gasen ist die Bevorratung am Stand auf die geringste mögliche Menge zu beschränken, die unmittelbar für den Arbeitsprozess notwendig ist. Gegebenenfalls ist der Behälter auch mehrmals täglich zu erneuern.
 Die Lagerung der Gasflasche am Messestand im Rahmen des Tagesbedarfs ist nur während der Messelaufzeit möglich.
 Während des Auf- und Abbaus, wie auch nachts, sind technische Gase (bzw. Druckgasbehälter) generell außerhalb der Hallen zu lagern.

Gasflaschen müssen über zugelassene Sicherheitsventile verfügen und bei Betriebsschluss verschlossen werden.

In den Hallen darf pro Stand **nur eine einzelne Flasche brennbarer technischer Gase bis zum Füllgewicht von max. 5 kg** verwendet werden. **Nichtbrennbare technische Gase sind auf max. 11 kg beschränkt.** Es darf sich nur eine angeschlossene Gebrauchsflasche am Stand befinden.

Ist zum Betreiben eines Exponates eine größere Menge technischen Gases erforderlich, wird die NürnbergMesse gemeinsam mit dem Aussteller, den zuständigen Aufsichtsbehörden und den ServicePartnern eine Möglichkeit zur Lagerung außerhalb der Halle finden.

Neben der aktuell gültigen Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) sind die TRGS 510 und die TRGS 800 zu beachten. Eine farbliche Kennzeichnung der Druckgasflaschen nach DIN EN 1089 ist erforderlich.

5.7.1.2 Verwendung von Flüssiggas

Bei Verwendung von **brennbarem Flüssiggas darf maximal eine Druckgasflasche bis zu 5 kg Inhalt** je Ausstellungsstand nach schriftlicher Freigabe durch die NürnbergMesse aufgestellt werden.

Leitungen zum Betriebsgerät und zur Zuführungsleitung sind in festen Rohrleitungen bzw. flexiblen metallarmierten Schläuchen zu verlegen.

Das Betriebsgerät ist mit ausreichend Abstand zu Wärmequellen standsicher auf einer großen und nicht brennbaren Unterlage aufzustellen. Offene Feuerstellen und heiße Oberflächen müssen von Rettungswegen (z.B. Hallengänge) einen Mindestabstand von 1,5 m aufweisen und wirkungsvoll abgegrenzt werden.

Für bestimmte Einzelfälle wird eine Gaswarnanlage gefordert. Eine Abnahmebescheinigung der Flüssigkeitsanlage ist durch eine befähigte Person anzufertigen und der NürnbergMesse vorzulegen. Das vorgeschriebene Merkblatt über die Bedienung der Anlage muss an gut sichtbarer Stelle aufgehängt werden.

5.7.1.3 Einrichtung und Unterhaltung

Für die Einrichtung und Unterhaltung von Flüssiggasanlagen sind die „Technischen Regeln Flüssiggas“ DVG-TRF 2012 (Herausgeber: DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. und DVGW Deutscher Verband Flüssiggase e.V.), die DGVU Vorschrift 79 sowie die DGVU Vorschrift 80 „Verwendung von Flüssiggas“ zu beachten.

Beachte Punkt 5.7.1.1.

Mit dem Antrag auf Freigabe muss der Betreiber der Anlage ein **Explosionsschutzdokument** gemäß den § 3 und § 5 der Betriebssicherheitsverordnung erstellen und vorlegen. Die Gesamtanlage ist gemäß DGVU-Grundsatz 310-005 vor der Inbetriebnahme **durch einen Sachkundigen (befähigte Person) zu prüfen**. Der Sachkundige ist vom Aussteller direkt zu beauftragen.

5.7.2 Brennbare Flüssigkeiten

Die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten ist grundsätzlich verboten.

Betriebsbedingte Ausnahmen sind mit der NürnbergMesse über den Vordruck P2 frühzeitig abzustimmen (siehe Punkt 4.2), eine schriftliche Freigabe ist erforderlich.

Die DGVU Regel 113-001, die TRGS 510 und korrespondierende Schriften, sowie Hinweise des Sicherheitsdatenblatts sind einzuhalten. Da brennbare Flüssigkeiten in der Regel auch als Gefahrstoffe deklariert sind, sind die Vorgaben gemäß Punkt 5.8 zu beachten.

Die vorgehaltenen brennbaren Flüssigkeiten dürfen die unmittelbar für den Arbeitsprozess notwendige Menge nicht überschreiten. Befüllungen sind anzuzeigen und dürfen ausschließlich unter Einhaltung der sicherheitstechnischen Vorschriften außerhalb der Besucherzeiten stattfinden.

Entleerte Behältnisse sind unverzüglich aus der Halle zu entfernen. Die Lagerung entzündlicher und/oder explosionsfähiger Reinigungsmittel in der Halle ist verboten.

Das Rauchverbot ist strikt umzusetzen.

Es müssen geeignete Löschmittel für Flüssigkeitsbrände in hinreichendem Umfang bereitgestellt werden. Siehe Punkt 4.4.1.13. Zu Ausstellungszwecken wird der Einsatz von Dummys vorgeschrieben.

5.7.3 Offenes Feuer, Brennpasten und andere Brennstoffe

Heiz- und Kochgeräte, die mit Holz, Kohle, Gas, brennbaren Flüssigkeiten oder Brennpasten betrieben werden, sind in den Hallen nicht zulässig.

5.8

Gefahrstoffe

Der Einsatz und die Verwendung von asbesthaltigen Baustoffen, asbesthaltigen Erzeugnissen sowie anderen Gefahrstoffen oder gefahrstoffhaltigen Baustoffen sind verboten.

Grundlage hierfür ist das Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chem. Gesetz), in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit der Chemikalien-Verbotsverordnung (Chem. VerbotsV) sowie der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV).

Generelle muss der Einsatz als Gefahrstoff deklarerter oder gekennzeichnete Stoffe fristgerecht bei der NürnbergMesse (siehe Punkt 4.2) angemeldet werden. Zur Prüfung und Freigabe ist es zwingen notwendig der Anmeldung eine Stoffliste mit den entsprechenden **Sicherheitsdatenblättern und Betriebsanweisungen wie auch eine Gefährdungsbeurteilung** beizufügen. Bei dem Umgang und der Verwendung von Gefahrstoffen in Verbindung mit Exponaten ist durch den Aussteller zu gewährleisten, dass dies keine Gefährdungen mit sich bringt. Basierend auf der Gefahrstoffverordnung ist die Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung durch den Aussteller im Vorfeld zwingend notwendig. Die ermittelten und festgelegten Schutzmaßnahmen sind am Messestand umzusetzen und das Personal vor Ort ist entsprechend der Gefährdungsbeurteilung zu unterweisen. Die Gefährdungsbeurteilung und die Sicherheitsdatenblätter der Gefahrstoffe sind am Messestand dauerhaft vorzuhalten und gut sichtbar auszuhängen.

5.9

Szenenflächen

Szenenflächen sind definierte Flächen für künstlerische, artistische oder andere Darbietungen oder Vorführungen.

Für Szenenflächen mit mehr als 50 m² sind „Verantwortliche für Veranstaltungstechnik“ gemäß BayVStättV §39 in Verbindung mit BayVStättV §40 zu bestellen. Komplexe technische Ein- und Aufbauten können auch bei kleineren Szenenflächen die Anwesenheit eines „**Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik**“ gemäß BayVStättV §39 in Verbindung mit BayVStättV §40 bedingen. Der „Verantwortliche für Veranstaltungstechnik“, welcher zu Auf- und Abbau, Proben sowie zum Vorführbetrieb vor Ort ist, ist der NürnbergMesse zu benennen (Ansprechpartner siehe Punkt 4.2). Alle bühnen- und produktionstechnischen Aufbauten sind gemäß dem aktuellen Stand der Technik zu errichten (DGVU Vorschrift 17). Szenische Effekte (z.B. Wind, Nebel, Pyrotechnik, feuergefährliche Handlungen, Kerzen, etc.) sind mind. 28 Tage vor der Veranstaltung bei der NürnbergMesse anzumelden.

Beachten Sie Punkt 4.2.1, da gewisse Aufbauten (z.B. Podeste, Tribünen, LED-Wände, etc.) einer Prüfung und Freigabe durch die NürnbergMesse unterliegen. Unter Umständen sind Hohlraumbereiche unter Bühnen und Podesten mittels VdS zertifizierter Rauchmelder zu überwachen (siehe Punkt 4.6).

In Abhängigkeit der Veranstaltungsart und der Gefährdung durch technische Aufbauten ist entsprechend qualifiziertes Personal (Bühnen- und Studiofachkräfte) zu benennen.

Bei musikalischen, akustischen oder szenischen Darbietungen darf der **Geräuschpegel an der Standgrenze 70 dB (A)** nicht überschreiten. Eine Gehörgefährdung von Besuchern auf der Standfläche muss ausgeschlossen werden. Weitere Informationen bezüglich musikalischer Wiedergabe, Präsentationen, akustischer oder optischer Vorführungen am Messestand sind unter 4.7.7 und 5.13 zu finden.

5.10

Strahlenschutz

Informationen zum Strahlenschutz können bei der DGVU und dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt eingeholt werden.

5.10.1

Radioaktive Stoffe

Der Umgang mit radioaktiven Stoffen ist genehmigungspflichtig und zusätzlich durch die NürnbergMesse freizugeben. Es besteht kein Anspruch auf Freigabe seitens der NürnbergMesse. Die Genehmigung ist nach der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) beim Landesamt für Umweltschutz zu beantragen und termingerecht (siehe 4.2) der NürnbergMesse vorzulegen. Soweit bereits eine Genehmigung vorhanden ist, ist nachzuweisen, dass der beabsichtigte Umgang mit radioaktiven Stoffen auf dem Messegelände rechtlich abgedeckt ist.

5.10.2 Röntgenanlagen und Störstrahler

Der Betrieb von Röntgenanlagen und Störstrahlern ist genehmigungspflichtig und zusätzlich durch die NürnbergMesse freizugeben.

Es ist die aktuell gültige Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) und das Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) zu beachten. Der Betrieb von Röntgenanlagen und Störstrahlern ist genehmigungs- oder anzeigepflichtig gemäß StrlSchG. Die zuständige Behörde für den Ausstellungsort ist das Gewerbeaufsichtsamt Nürnberg. Der Antrag ist termingerecht (siehe 4.2) schriftlich einzureichen (siehe Merkblatt i4.11).

Röntgeneinrichtungen und genehmigungsbedürftige Störstrahler müssen durch einen Sachverständigen am Aufstellungsort im Messegelände überprüft werden. Das Prüfprotokoll ist der Behörde und der NürnbergMesse vorzulegen.

Bei Störstrahlern, welche gemäß dem aktuellen Prüfprotokoll ausdrücklich für den ortsveränderlichen Vorführbetrieb außerhalb von Röntgenräumen zugelassen sind, entfällt die Überprüfung nach dem Errichten auf dem Ausstellungsstand.

Die Anwesenheit eines Strahlenschutzbeauftragten während dem Betrieb ist durch den Aussteller zu gewährleisten.

Die Genehmigung der Behörde, bzw. die Anzeigebestätigung der Röntgenanlage, das Prüfprotokoll und Fachkundenachweis des Strahlenschutzbeauftragten ist am Stand vorzuhalten.

5.10.3 Laseranlagen

Der Betrieb von Laseranlagen ist genehmigungspflichtig und durch die NürnbergMesse Fachabteilung Veranstaltungstechnik der NürnbergMesse freizugeben (siehe Merkblatt i4.10 „Betrieb von Lasern“). Der Betrieb von Laseranlagen ist gem. §5 Unfallverhütungsvorschrift „Laserstrahlung“ DGUV Vorschrift 11 und 12 bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Anzeige sind die schriftliche Bestellung eines Laserschutzbeauftragten für den Betrieb der Lasereinrichtung und der Nachweis einer entsprechenden Haftpflichtversicherung beizufügen. Des Weiteren ist durch den Aussteller für das **Vorführen und Betreiben der Laseranlage eine Gefährdungsbeurteilung** zu erstellen und der NürnbergMesse im Vorfeld vorzulegen.

Die Anforderungen der Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung 2006/25 EG/**OstRv**, der **TROS Laser**, der DIN EN 60825-1, der DIN EN 12254 sowie bei **Showlasern die Anforderungen der DIN 56912** zu beachten. Für Showlaseranlagen sind zusätzlich die Hinweise gemäß DGUV Information 203-036 und 203-037 zu berücksichtigen.

Geräte/Anlagen der **Klassen 3R, 3B oder 4** müssen generell vor Inbetriebnahme von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen auf ihre sicherheitstechnische Unbedenklichkeit vor Ort geprüft worden sein. Eine Kopie des Prüfberichtes ist der NürnbergMesse auszuhändigen.

Falls Änderungen an der Laseranlage nach der erfolgten Überprüfung durch den öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen vorgenommen werden, erlischt die Betriebserlaubnis. Die NürnbergMesse ist dann berechtigt, die Stromversorgung des Standes abzuschalten oder die Laseranlage einzuziehen und sicherzustellen.

Bei der Justierung und dem Betrieb der Laseranlage muss durch technische oder organisatorische Maßnahmen sichergestellt werden, dass Personen keiner Laserstrahlung oberhalb der maximal zulässigen Bestrahlung (MZB-Werte) ausgesetzt werden. Die festgelegten Schutzmaßnahmen gemäß der im Vorfeld erstellten Gefährdungsbeurteilung sind zu beachten. Ein Laserschutzbeauftragter ist vom Aussteller zu stellen und schriftlich zu benennen.

Bei der Vorführung von Lasereinrichtungen muss sichergestellt werden, dass keine unkontrollierte reflektierte Strahlung auftreten kann und der Laserbereich, bzw. der Projektionsbereich, nicht von Personen zugänglich ist.

Die für den Arbeitsschutz zuständige Behörde ist das Gewerbeaufsichtsamt Nürnberg (siehe Merkblatt i4.10).

5.10.4 LED

Der Betrieb von energiestarken oder lichtstarken LED-Anlagen, bzw. Scheinwerfern der Risikogruppe 2 und 3 ist bei der NürnbergMesse, Fachabteilung Veranstaltungstechnik, fristgerecht anzumelden (siehe Punkt 4.2).

LED-Wände/Video Wände und deren Standsicherheit müssen generell durch die NürnbergMesse geprüft und freigegeben werden (siehe Punkt 4.2.1).

Geeignete Löschmittel sind in unmittelbarer Nähe von allen LED-Anlagen einsatzbereit zu halten. Durch den Betrieb von lichtstarken LED-Scheinwerfern oder LED-Wänden dürfen Mitaussteller nicht belästigt werden. Bei Präsentationen wie auch bei musikalischer Wiedergabe beachten Sie Punkt 4.7.7.

5.11 Hochfrequenzgeräte, Funkanlagen, Elektromagnetische Verträglichkeit und Oberschwingungen

Der Betrieb von Hochfrequenzgeräten und Funkanlagen ist gemäß dem **Telekommunikationsgesetz** bei der Bundesnetzagentur meldepflichtig und bedarf der Freigabe durch die NürnbergMesse. Die genutzten Frequenzbänder und die Sendeleistung sind anzugeben, um eine gleichmäßige Verteilung von Frequenzen zu erreichen und gegenseitige Beeinflussungen nach Möglichkeit auszuschließen.

Der Betrieb von Hochfrequenzgeräten und Funkanlagen ist nur dann gestattet, wenn sie den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) sowie des Gesetzes über elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG) entsprechen.

Werden Exponate ausgestellt oder Standdekorationen benutzt, bei denen elektrische, magnetische oder elektromagnetische Felder zur Anwendung kommen, so sind die Festlegungen der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (26. BImSchV), sowie die DGUV Vorschrift 15 und die DGUV Regel 103-013 einzuhalten.

Quellen starker Magnetfelder sind der NürnbergMesse mit Ortsangabe auf dem jeweiligen Stand mitzuteilen.

Die Elektroinstallationen der Exponate und der Ausstellungsstände sind so auszuführen, dass unzulässig hohe Netzurückwirkungen durch Strom-Oberschwingungen in das Messe-Versorgungsnetz vermieden werden (siehe auch Punkt 5.3.3).

Bundesnetzagentur
Außenstelle Nürnberg
Breslauer Straße 396, 90471 Nürnberg
T +49 9 11 9 80-40
F +49 9 11 9 80-41 80
poststelle@bnetza.de
www.bnetza.de

5.12 Kräne, Stapler, Leergut

Der Betrieb von eigenen Kränen und Staplern im Messegelände ist nicht gestattet. Es dürfen nur Geräte der im Gelände verpflichteten ServicePartner betrieben werden.

Die zuständigen ServicePartner üben im Messegelände das alleinige Speditionsrecht aus, d.h. Verbringen von Exponaten, Standaufbauten usw. in den Stand inkl. Gestellung eventueller Hilfsgeräte sowie Zollabfertigung zur temporären bzw. definitiven Einfuhr. Für die erteilten Aufträge gelten die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp), neueste Fassung, und der Speditionstarif für Messen und Ausstellungen der NürnbergMesse.

Eine Haftung der NürnbergMesse für alle Risiken, die sich aus der Tätigkeit der Speditionsfirmen ergeben können, ist ausgeschlossen. Die Lagerung von Leergut, Vollgut oder brennbaren Materialien jeglicher Art (z.B. Verpackungen, Packmittel, Cases) auf den Ständen und Gängen oder auf nicht freigegebenen Freiflächen ist verboten. Anfallendes Leergut ist unverzüglich durch die im Messegelände zugelassenen Spediteure an die vorgesehene Lagerstelle für Leergut zu verbringen.

Es ist grundsätzlich verboten, Feuerwehrzufahrten, Wandhydranten, Brandschutzwege und Fluchtwege mit Voll-/Leergut oder Abfall zu verstellen (siehe Punkt 2.). Die Messegesellschaft behält sich das Recht vor, unbefugt abgestelltes Voll-/Leergut von zugelassenen Spediteuren auf Rechnung des Ausstellers abtransportieren zu lassen.

5.12.1 Ausstellung von schweren und sperrigen Exponaten und Maschinen

Um im Auf- und Abbaubetrieb einen reibungslosen Transport von schweren und sperrigen Stückgut zu gewährleisten, ist eine frühzeitige Abstimmung mit den zuständigen Speditionen (ServicePartner) notwendig.

Wenn Ihr **Stückgut die Abmessungen von 3,00 m x 2,50 m x 4,00 m oder ein Gesamtgewicht von 5,0 t überschreitet** ist zwingend eine Anmeldung beim zuständigen ServicePartner der Speditionen mindestens 28 Tage im Vorfeld notwendig. Gegebenenfalls muss die Anlieferung am ersten Aufbau-Tag, oder in Sonderfällen, bereits während eines vorgezogenen Aufbaus, erfolgen. Dies ist im Vorfeld mit der NürnbergMesse abzustimmen.

Bei der Aufstellung der Exponate sind die maximal zulässigen Bodenbelastungen in den Hallen zu beachten. Um eine zu hohe Bodenpressung zu vermeiden, sind Punktlasten über lastverteilende Bodenplatten zu verteilen, so dass die maximal zulässige Flächenbelastung nicht überschritten wird. Versorgungsschächte und Schachtdeckel sind mit entsprechenden Bodenplatten zu überspannen, so dass hier keine Belastungen auftreten. Falls Bodenverankerungen zur sicheren Vorführung Ihrer Exponate benötigt werden, beachten Sie die Vorgaben unter Punkt 4.7.4.

- 5.12.2 **Ausstellung und/oder Betrieb von Kränen, Hebezeugen, Baumaschinen und anderen Arbeitsmitteln**
 Generell sind alle Exponate und Geräte so zu platzieren, dass keine Anbauten, Ausleger oder andere bewegliche Komponenten aus der Standfläche hinausragen oder hinausschwenken können. Dies betrifft auch den Luftraum über den Hallengängen und Nachbarständen.
 Alle Arbeitsgeräte oder Baumaschinen müssen gemäß der BetrSichV aktuell geprüft sein und es dürfen keine ungesicherten **Lasten über Personen** angehoben werden. Weitere Informationen bzgl. Lasten über Personen bei Veranstaltungen entnehmen Sie der DGUV Information 215-313 „Lasten über Personen“. Des Weiteren muss durch technische oder organisatorische Maßnahmen gewährleistet werden, dass bei einem Versagen eines Hydrauliksystems oder eines Seilantriebs **kein unkontrolliertes Absenken von Anbauteilen der Geräte/Lasten** möglich ist. Dies kann z.B. durch eine Absperrung des Gefahrenbereichs, durch die Verwendung von Schlauchbruchsicherungen oder durch eine mechanische Verriegelung zur Abstützung der Hydraulikzylinder erfolgen.
 Das Bedienen der Arbeitsmittel darf nur durch geschultes Personal des Ausstellers erfolgen. Die Vorgaben der DGUV Regel 100-500 „Betreiben von Arbeitsmitteln“ sind zu beachten.
 Falls die ausgestellten Geräte/Arbeitsmittel mit einem Verbrennungsmotor oder einen alternativen Antriebssystem (z.B. Elektro-/Hybridantrieb, Gasantrieb, Brennstoffzelle) ausgestattet sind, sind zwingend die Vorgaben gemäß Punkt 4.4.1.2 zu beachten.
 Bei der Platzierung der Geräte/Arbeitsmittel ist auf die maximal zulässige Bodenbelastung der Halle zu achten. Versorgungsschächte und Schachtdeckel sind mit entsprechenden Bodenplatten zu überspannen, so dass hier keine Belastungen auftreten. Für die Standsicherheit und den sicheren Betrieb aller Exponate ist der Aussteller verantwortlich und nachweislich.
 Die NürnbergMesse behält sich vor, in begründeten Fällen vor Ort eine kostenpflichtige Überprüfung durch eine befähigte Person vornehmen zu lassen.

- 5.13 **Musikalische Wiedergaben**
 Für musikalische Wiedergaben aller Art ist nach den gesetzlichen Bestimmungen (§15 Urheberrechtsgesetz - **UrhG**) die Erlaubnis der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) erforderlich. Nicht angemeldete Musikwiedergaben können Schadensersatzansprüche der GEMA zur Folge haben (§97 Urheberrechtsgesetz - **UrhG**). Anmeldungen und Anfragen sind zu richten an:
GEMA
 KundenCenter
 11506 Berlin
 T +49 3 05 88 58-9 99
kontakt@gema.de
www.gema.de
 Akustische und optische Vorführungen bedürfen auch der Freigabe der NürnbergMesse. Die Freigabe wird unter der Voraussetzung erteilt, dass die Lautstärke an der Standgrenze 70 dB(A) nicht übersteigt und die Maßnahmen zur Vermeidung von Gehörgefährdungen des Publikums gemäß DIN 15905 (Teil 5) beachtet werden. Ferner ist nachzuweisen, dass auf der Standfläche ausreichend Zuschauerraum vorgehalten wird. Es muss sichergestellt werden, dass es durch die Vorführungen/Werbemaßnahmen zu keinen Behinderungen, Störungen oder Stauungen auf den Gängen führt. Nachbarstände und Mitaussteller dürfen durch die Vorführungen nicht beeinträchtigt werden und es muss eine Gesundheitsgefahr/Gehörgefährdung für Besucher oder Beschäftigte ausgeschlossen werden.
 Bei wiederholter Nichtbeachtung dieser Vorschriften kann die Stromzufuhr zum Stand des Ausstellers ohne Rücksicht auf den damit verbundenen Ausfall der Standversorgung unterbrochen werden. Ein Anspruch des Ausstellers auf Ersatz des durch die Unterbrechung der Stromzufuhr entstehenden mittel- oder unmittelbaren Schadens besteht nicht. Die Beweislast für die Einhaltung der Vorschriften liegt beim Aussteller.

- 5.14 **Getränkeschankanlagen**
 Für die Errichtung und den Betrieb von Getränkeschankanlagen auf dem Stand sind die Betriebssicherheitsverordnung, die DGUV Regel 110-007 und die DIN 6650-6 zu beachten.
 Die technische und lebensmittelhygienische Unbedenklichkeit muss durch den Aussteller nachweisbar sein und wird ggf. von Ordnungsamt überprüft. Daraus resultiert eine Dokumentationspflicht in Bezug auf die genannte Überwachungs- und Sorgfaltspflicht zur technischen und lebensmittelhygienische Unbedenklichkeit der gesamten Anlage seitens des Ausstellers.
 Ferner ist die Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene zu beachten.
 Druckgasbehälter sind über den Vordruck P2 bei der NürnbergMesse anzumelden (siehe Punkt 5.7).

- 5.15 **Umgang mit Lebensmitteln**
 Bei der Abgabe von Kostproben zum Verzehr an Ort und Stelle sind die aktuell gültigen gesetzlichen Bestimmungen und Normen nach dem Stand der Technik zu beachten, insbesondere die Lebensmittelhygiene-Verordnung (**LMHV**; Verordnung (EU) Nr. 852/2004) und die Lebensmittel-Informationsverordnung (**LMIV**; Verordnung (EU) Nr. 1169/2011).
 Für Rückfragen steht die
 Stadt Nürnberg
 Ordnungsamt
 Abteilung Lebensmittelüberwachung
 Innerer Laufer Platz 3, 90403 Nürnberg
 T +49 9 11 2 31-25 24
 F +49 9 11 2 31-30 70
lebensmittelueberwachung@stadt.nuernberg.de
www.ordnungsamt.nuernberg.de
 zur Verfügung.
 Handverkäufe von Speisen und Getränken, auf der Veranstaltung selbst (einschließlich Barverkauf), sind nicht gestattet.
- 5.15.1 **Anforderung an die Stand- bzw. Küchenausstattung**
 Folgende Anforderungen sind bei einer Küchenausstattung zwingend zu beachten:
 - Eine Handwaschgelegenheit mit fließendem Wasser (Warm- und Kaltwasser), mit Flüssigseife und Einweghandtüchern ist vorzusehen.
 - Geschirrr- und Glasreinigung mit fließendem Kalt- und Warmwasser und/oder Verwendung einer Spülmaschine ist vorzusehen.
 - Wischfeste Bodenbeläge, abwaschbare Wandverkleidungen und Abstellflächen im Arbeitsbereich der Speisenzubereitung und im Lagerbereich der Speisen vorhalten.
 Die Böden im Arbeitsbereich müssen rutschsicher, eben und flüssigkeitsdicht ausgeführt werden
 - Wirksamen Spuck- bzw. Hustenschutz im Bereich der Speisenausgabe anbringen.
 - Funktionstüchtige Kühleinrichtungen für leicht verderbliche Lebensmittel vorhalten.
 - Wirksame Abluftanlagen oder Dunstessen mit Aktivkohlefilter installieren, wenn bei der Zubereitung oder Warmhaltung von Speisen mit Dämpfen oder Geruchsentwicklung zu rechnen ist.
 - Geeignete Handfeuerlöscher (gem. EN3; Schaumlöscher oder Fettbrandlöscher) sind in ausreichender Menge bereitzustellen.
 Für jeden Kochbereich ist mindestens ein Fettbrandlöscher (Brandklasse F nach DIN EN2) und eine Löschdecke bereitzuhalten.
- 5.15.2 **Kochgeräte und Verfahren zur Speisenzubereitung**
 Kochgeräte (z.B. Fritteusen, Fettbackgeräte, Großpfannen u.a.) dürfen nur elektrisch, unter Aufsicht und nach Anmeldung bei der NürnbergMesse in den Messehallen betrieben werden.
 Nach Veranstaltungsende (täglich) müssen die Kochgeräte über einen Hauptschalter stromlos geschaltet werden. Der Hauptschalter muss eindeutig als NOT-AUS-Schalter gekennzeichnet werden.
 Kochgeräte dürfen nicht im Bereich von Verkehrswegen auf dem Stand oder unmittelbar abgrenzend an die Hallengänge aufgestellt werden. **Ein Mindestabstand von 1,50 m** ist einzuhalten.
Fritteusen oder vergleichbare Geräte dürfen nicht im Obergeschoss mehrgeschossiger Stände betrieben werden. Bei Fritteusen ist aus Gründen des Brandschutzes zwingend eine nicht brennbare Überdachung vorzusehen, so dass bei einem Fettbrand keine Wechselwirkung mit der hallenseitigen Sprinkleranlage auftritt. Die maximale Füllmenge liegt bei 40 l (die Füllmenge benachbarter Geräte ist zu addieren). Bei Überschreitung der maximalen Füllmenge ist bereits im Vorfeld Rücksprache mit der NürnbergMesse zu halten.
 Bei der Verwendung von Druckdämpfern, Heißlufttöpfen, Heißluftdämpfern oder ähnlichen Geräten mit **Heißdampf**, wie zum Beispiel Kombidämpfern oder Konvektomaten, ist eine geeignete Abluftanlage, bzw. eine Kondensationshaube über dem Gerät vorzusehen. Alternativ können auch Geräte mit integrierten Absaugeinrichtungen eingesetzt werden. Generell muss gewährleistet sein, dass keine heißen Dämpfe, Dünste oder Schwaden in die Halle entweichen. Weiterführend sind die Vorgaben der DGUV Regel 110-002 zu beachten.
 In überdachten Bereichen oder mehrgeschossigen Standbauten, die mit einer temporären Sprinkleranlage, Rauch- oder Wärmedifferenzialmeldern ausgestattet sind, ist der Einsatz der oben genannten Geräte im Vorfeld mit der NürnbergMesse (Punkt 4.2) abzustimmen. Sämtliche Fehlalarme, die durch den Umgang mit Kochgeräten entstehen, werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

5.15.3 **Grillen**
Das Grillen in den Hallen und im Freigelände ist nur nach vorheriger schriftlicher Freigabe durch die NürnbergMesse gestattet. In den Hallen darf nach der schriftlichen Freigabe ausschließlich elektrisch gegrillt werden. Die Grillardünste sind über entsprechende Abzüge ins Freie zu leiten.

6. **Umweltschutz**
Die NürnbergMesse hat sich grundsätzlich dem vorsorgenden Schutz der Umwelt verpflichtet. Als Vertragspartner der NürnbergMesse ist der Aussteller verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sämtliche den Umweltschutz betreffenden Bestimmungen und Vorgaben auch von seinen Auftragnehmern (z.B. Standbauern) verbindlich eingehalten werden.

6.1 **Abfallwirtschaft**
Grundlage für alle folgenden Regelungen sind die aktuell gültigen Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (**KrWG**), die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen und Verordnungen, insbesondere die Gewerbeabfallverordnung (**GewAbfV**), sowie die „Ländergesetze“ und „kommunalen Satzungen“.
Die Stadt Nürnberg hat eine für Aussteller und Veranstalter verbindliche Abfallwirtschaftssatzung erlassen, die Abfallvermeidung und Mülltrennung regelt.
Der Aussteller ist verantwortlich für die ordnungsgemäße und umweltverträgliche Entsorgung der Abfälle, die bei Aufbau, Laufzeit und Abbau seines Standes durch ihn oder seinen Auftragnehmern (z.B.: Standbauer, Caterer etc.) anfallen. Der Aussteller ist Erzeuger dieser Abfälle.
Die technische Abwicklung der Entsorgung zur Verwertung und Beseitigung obliegt allein der NürnbergMesse bzw. dem von ihr benannten ServicePartner.

6.1.1 **Abfallentsorgung**
Nach den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft sind Abfälle während des Aufbaus, der Laufzeit und des Abbaus auf Messeplätzen in erster Linie zu vermeiden. Aussteller und deren Vertragspartner sind verpflichtet, in jeder Phase der Veranstaltung wirkungsvoll hierzu beizutragen. Dieses Ziel muss bereits bei der Planung und in Koordination aller Beteiligten verfolgt werden. Dies betrifft insbesondere Verpackungsmaterial, Werbemittel, Teppichböden, Einwegstandausstattung, Leergutbehälter, Paletten und Einweggeschirr.
Generell sind für Standbau und -betrieb wiederverwendbare und die Umwelt möglichst wenig belastende Materialien einzusetzen. Für die ordnungsgemäße und umweltverträgliche Entsorgung von unvermeidbar anfallendem Müll ist jeder Aussteller selbst verantwortlich.

- Zur Abfallentsorgung stehen dem Aussteller folgende Möglichkeiten zur Verfügung:
1. Die Abfälle werden in eigener Regie und auf eigene Kosten außerhalb des Messegeländes entsorgt.
 2. Über den Online AusstellerShop (OAS) kann der offizielle ServicePartner der NürnbergMesse beauftragt werden, die sachgerechte Abfallentsorgung gegen Gebühr vorzunehmen.

Eine Entsorgung in Müllcontainer oder in sonstige Einrichtungen des Messegeländes Nürnberg ist ausdrücklich untersagt. Die Aussteller sind verpflichtet, ihre Standflächen nach Beendigung der Veranstaltung gereinigt zu übergeben. Dies gilt insbesondere für Rückstände auf dem Hallenboden (z.B. Klebebandreste o.Ä.). Siehe hierzu auch **Punkt 4.7.4**. Sofern bis zum Rücksendetermin kein ausgefüllter und unterschriebener Bestellvordruck vorliegt, geht die NürnbergMesse von einer Abfallentsorgung in Eigenregie aus. Mit der Entsorgung von Abfällen, die in diesem Fall nicht oder nicht vollständig beseitigt werden, beauftragt die NürnbergMesse den offiziellen ServicePartner auf Kosten des jeweiligen Ausstellers. Abfälle und zurückgelassene Materialien, die in den Hallen verbleiben, werden ohne Prüfung des Wertes zu Lasten des Ausstellers nach m³ geschätzt und gemäß dem erhöhten offiziellen Preisspiegel entsorgt.

Die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Entsorgung aller Abfälle ist auch den vom Aussteller beauftragten Subunternehmern, den Messebauern und sonstigen am Stand beteiligten Partnern aufzuerlegen. Arbeiten Sie mit uns zusammen! Denken Sie an die Umwelt!

6.1.2 **Gefährliche Abfälle**
Der Aussteller und seine Vertragspartner (z.B. Standbauer) sind verpflichtet, Abfälle, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße gesundheits-, luft-, oder wassergefährdend, explosibel oder brennbar sind (z.B. Batterien, Lacke, Lösungsmittel, Schmierstoffe, Farben etc.), der NürnbergMesse zu melden und deren ordnungsgemäße Entsorgung durch den zuständigen ServicePartner zu veranlassen.

6.1.3 **Mitgebrachte Abfälle**
Materialien und Abfälle, die nicht im Zusammenhang mit Veranstaltungslaufzeit, dem Auf- oder Abbau entstehen, dürfen nicht auf das Gelände gebracht werden.

6.2 **Wasser, Abwasser, Bodenschutz**

6.2.1 **Öl-/Fettscheider**
Die Einleitungen in das Wassernetz dürfen die üblichen Schadstoffmengen für Haushalte nicht übersteigen. Sollen öl-/fetthaltige Abwässer eingeleitet werden, welche diese Mengen überschreiten, ist der Einsatz von Öl-/Fettscheidern notwendig. Diese müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
Beim Einsatz mobiler Gastronomie ist darauf zu achten, dass Fette und Öle gesondert aufgefangen und einer getrennten Entsorgung zugeführt werden.

6.2.2 **Reinigung/Reinigungsmittel**
Reinigungsarbeiten sind grundsätzlich mit biologisch abbaubaren Produkten durchzuführen. Werden Produkte verwendet, die als Gefahrstoff gekennzeichnet sind, ist Punkt 5.8 zu beachten. Die NürnbergMesse sorgt für die Reinigung der Verkehrsflächen und der sonstigen Flächen auf dem Messegelände, soweit diese nicht Ausstellern oder sonstigen Dritten überlassen wurden. Die Reinigung des Messestandes obliegt dem Aussteller und muss täglich vor Messe-/Veranstaltungsbeginn beendet werden. Über den Online AusstellerShop (OAS) kann der offizielle ServicePartner der NürnbergMesse zur Standreinigung beauftragt werden.

6.3 **Umweltschäden**
Umweltschäden/Verunreinigungen (z.B. durch Benzin, Öl, Lösungsmittel, Farbe) sind unverzüglich der NürnbergMesse zu melden.
Die NürnbergMesse veranlasst die ordnungsgemäße Beseitigung zu Lasten des Verursachers.